



## Verkaufsprospekt



**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

## **Impressum**

### **Emittentin**

#### **Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 1  
86925 Fuchstal-Leeder

Tel: +49 (0) 8243 / 9699-0  
Fax: +49 (0) 8243 / 969925  
E-Mail: [info@bwk-fuchstal.de](mailto:info@bwk-fuchstal.de)

### **Anbieterin und Prospektverantwortliche**

#### **Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH**

Bahnhofstraße 1  
86925 Fuchstal-Leeder

Tel: +49 (0) 8243 / 9699-0  
Fax: +49 (0) 8243 / 969925  
E-Mail: [info@bwk-fuchstal.de](mailto:info@bwk-fuchstal.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>IMPRESSUM</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>GRÜßWORT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS</b>	<b>4</b>
<b>A. ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTLICHKEIT</b>	<b>5</b>
<b>B. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK</b>	<b>6</b>
<b>C. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE</b>	<b>26</b>
<b>D. DER WINDPARK FUCHSTAL GEMEINDEWALD IM DETAIL</b>	<b>40</b>
<b>E. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>57</b>
<b>F. STEUERLICHE KONZEPTION</b>	<b>73</b>
<b>G. RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>77</b>
<b>H. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, IHR KAPITAL UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>84</b>
<b>I. ANGABEN ZU PERSONEN GEMÄß VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG</b>	<b>89</b>
<b>J. GESELLSCHAFTSVERTRAG</b>	<b>99</b>

## **Bildhinweis:**

Die in diesem Prospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen, als die von der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG geplanten Anlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte.

## Grußwort des Ersten Bürgermeisters

Die Gemeinde Fuchstal plant seit 2018 weitere drei Standorte für Windenergieanlagen, da uns nach der Inbetriebnahme des ersten Windparks in Fuchstal klar war, dass in Bayern ohne den Ausbau der Windkraft keine Energiewende erreicht werden kann. Nur Windkraft, in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen, kann eine nachhaltige Energieversorgung sicherstellen. In Fuchstal unterstützen wir das zusätzlich noch mit den Speichermedien Wasser (Wärmetopf mit 5.000 m<sup>3</sup>) und Batterie (5,8 MW).

Es war harte Arbeit und ein steiniger Weg bis hierher. Wir haben gleichwohl am 31.03.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung der drei Windenergieanlagen erhalten und werden im Oktober mit dem Bau der Anlagen beginnen. Die notwendigen Rodungen auf den Standortflächen und den Zufahrten zu den Baustellen wurden bereits größtenteils durchgeführt. Fast alle Beteiligten an der Planung und bisherigen Umsetzung waren sehr kooperativ, offensichtliche örtliche Gegner wie beim Bau der ersten vier Anlagen gab es diesmal nicht.

Wir sind den kommenden Generationen zum schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen verpflichtet und sehen uns daher in der Rolle als Vorbild für nachhaltiges Handeln, nicht nur mit Wind sondern auch mit Sonne und Fernwärme von der Biogasanlage. Die Gemeinde Fuchstal ist inzwischen eine der Vorzeigekommunen in Deutschland, sowohl in Bezug auf erneuerbare Energien wie auch deren Speicherung. Deshalb haben wir auch den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2022 für kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohner in Düsseldorf verliehen bekommen. Mein Dank dafür geht an unser Ingenieurbüro Sing wie auch an meine Verwaltung, insbesondere Gerhard Schmid, und an den Gemeinderat.

Insbesondere auf Grund der momentanen Kriegshandlungen seitens Russlands sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Fuchstal nach dem Bau der drei weiteren Windräder völlig energieautark sein könnte, sei es beim Strom, der Heizung wie auch der Mobilität. Die Gestaltung der Energiewende ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die jeden betrifft. Fuchstal hat bereits gestaltet.

Das zweite Windenergieprojekt in der Gemeinde Fuchstal ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Ein Schritt hin zu einer sauberen und sicheren Energieversorgung vor Ort. In Fuchstal sind wir nicht auf tschechischen Atomstrom oder russisches Gas oder Öl angewiesen, wenn wir das wollen.

Die drei weiteren geplanten Anlagen in Fuchstal sind wiederum Bürgerwindenergieanlagen. Jeder einzelne Bürger vor Ort hat die Gelegenheit, sich einzubringen und die Energiewende aktiv mitzugestalten. Die Erträge aus der Windkraft kommen allen beteiligten Bürgerinnen und Bürgern aus unserer Gemeinde zugute. Der Ertrag der Anlagen bleibt im Dorf und nicht bei einem auswärtigen Investor.

Durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung schaffen wir eine ökonomische Geldanlage mit regionaler Wertschöpfung als Teil eines ökologisch-nachhaltigen Energieprojektes.

Wir können stolz darauf sein, was die Gemeinde Fuchstal in den letzten 15 Jahren zur Energiewende beigetragen hat, das ist nicht alltäglich.

Ihr *Erwin Karg*

Erster Bürgermeister der Gemeinde Fuchstal



## A. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes betreffend Beteiligungen an der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) übernimmt als Anbieterin die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH mit Sitz in Fuchstal.

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Fuchstal, den 25.01.2023 (Datum der Prospektaufstellung)

### **Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH**

Bahnhofstraße 1  
86925 Fuchstal-Leeder  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 29783

#### **Hinweise:**

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder für die Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen wurden daraufhin sorgfältig geprüft und entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung berücksichtigt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, wurden von der Anbieterin nicht gesondert überprüft.

Soweit der Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen abgibt, handelt es sich um Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen abweichen und ist nicht

vorhersehbar. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG. Es wird ausdrücklich auf das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ (S. 26- 38) verwiesen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Angebot richtet sich an Personen mit Sitz oder dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „Anleger“ oder „Gesellschafter“ genannt). Anleger sollten sich entweder aufgrund eigener rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise oder unter Beratung fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot verschaffen.

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Hinweis zu Haftungsansprüchen:**

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

#### **Hinweis zum Vertrieb:**

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

## B. Das Angebot im Überblick

<b>Bezeichnung der Vermögensanlage:</b>	Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald
<b>Art der Vermögensanlage:</b>	Kommanditanteile
<b>Emittentin:</b>	Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
<b>Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:</b>	Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH, Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
<b>Anlagestrategie:</b>	Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech, Bayern.
<b>Projektplanung:</b>	Ingenieurbüro Sing GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech
<b>Investitionsvolumen:</b>	21.220.000 Euro (Prognose) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapital: 6.400.000 Euro</li> <li>• Fremdkapital: 14.820.000 Euro</li> </ul>
<b>Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:</b>	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt <b>3.186.000 Euro</b> . Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 5.000 Euro beträgt die maximale Anzahl der angebotenen Anteile 637.
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 Euro
<b>Erwerbspreis:</b>	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. <b>Agio wird nicht erhoben.</b>
<b>Zeichnungsfrist:</b>	Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Zeichnung des vorgesehenen Zeichnungsvolumens, spätestens jedoch am 28.02.2023. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.
<b>Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen:</b>	Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
<b>Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen:</b>	Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin und der übrigen Gesellschafter nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bis dahin geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.
<b>Laufzeit, Kündigungsfrist:</b>	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2042. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum

	<p>31.12.2042. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.</p>
<b>Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:</b>	<p>Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2042 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 26 - 38 und auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 26 f. wird verwiesen.</p> <p>Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.</p>
<b>Zahlstelle:</b>	<p>Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die</p> <p><b>Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH &amp; Co. KG</b> Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder</p> <p>Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.</p>
<b>Beitrittsmodalitäten:</b>	<p>Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen – gegebenenfalls über einen Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung. Nach dem Beitritt hat der Anleger eine auf eigene Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen.</p>
<b>Zahlungsmodalitäten:</b>	<p>Die Einlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto zu leisten:</p> <p>Bank: UmweltBank AG BIC: UMWEDE7NXXX IBAN: DE53 7603 5000 0002 7515 85</p> <p>Die Aufforderung zur Einzahlung wird unmittelbar nach Beitritt versandt. Die Frist zur Einzahlung beträgt 14 Tage.</p>

	<p>Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.</p>
<b>Angebotsraum:</b>	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
<b>Anlageobjekte:</b>	<p>Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 166 m, Nennleistung 5.560 kW, einschließlich Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlagen stellen jeweils ein eigenständiges Anlageobjekt dar.</p> <p>Die Anlageobjekte sind somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Es liegt damit kein Blindpool-Modell i.S.d. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.</p>
<b>Windverhältnisse:</b>	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 5,7 m/s (Prognose)
<b>Energieertragserwartung:</b>	Jährlicher Parkertrag von ca. 24.062.000 kWh nach Abschlägen (Prognose)
<b>Einspeiseförderung:</b>	Kalkulierte Förderung in Höhe von 9,11 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten. Der Emittentin liegt noch kein entsprechender Zuschlag der Bundesnetzagentur vor.
<b>Grundstückssituation:</b>	Die Emittentin hat die drei Standortgrundstücke der drei Windenergieanlagen von der Gemeinde Fuchstal erworben. Der Kaufpreis wurde bereits geleistet. Die Vermessung und Eigentumsübertragung sind erfolgt. Für die übrigen zu nutzenden Grundstücksflächen (Rotorüberstrich, Zuwegung) wurde ein langfristiger Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Fuchstal geschlossen.
<b>Wartung:</b>	Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH
<b>Technische Betriebsführung:</b>	Ingenieurbüro Sing GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech
<b>Kaufmännische Betriebsführung:</b>	Green Management Allgäu GmbH, Leitenstraße 10, 86862 Lamerdingen
<b>Voraussichtliche Inbetriebnahme:</b>	01.10.2023 für alle drei Windenergieanlagen (Prognose)
<b>Ausschüttungen:</b>	Ausschüttungen werden erstmals für das Jahr 2024 prognostiziert. Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen für das Jahr 2024 6,00 % und steigen auf 200,40 % bis zum Jahr 2043 jeweils bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich vorgenommen, und zwar im jeweils folgenden Betriebsjahr nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
<b>Prognostizierte Gesamtausschüttung:</b>	200,40 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
<b>Prognostizierte Eigenkapitalrendite (vor Steuer):</b>	5,51 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
<b>Wesentliche Risiken der Be-</b>	Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächli-

**teiligung:**

chen und rechtlichen Risiken sind im Abschnitt C, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage (S. 26 bis 38), beschrieben. Vor einer Beteiligung an der Gesellschaft sollte jeder Anleger diese Hinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.

**Keine Garantierklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:**

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantieflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.

## Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung fallen dem Anleger Kosten für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht an. Außerdem können dem Anleger zusätzliche Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Darüber hinaus fallen nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Ein Agio wird nicht erhoben.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei einer **Veräußerung** der Vermögensanlage trägt der übertragende Gesellschafter alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Darüber hinaus hat der betreffende Anleger alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile auszugleichen. Die Komplementärin ist im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

**Weitere Kosten**, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrtkosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet, sofern der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Verkehrswert nicht mindestens 15 % über dem von der Komplementärin ermittelten Wert liegt.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

## Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen

vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

## **Provisionen**

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 100.000 Euro. Dies entspricht rund 3,14 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch ein zugelassenes Büro an. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

## **Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage**

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Diese gewähren eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlungen oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Landsberg am Lech nach § 4 BImSchG vom 31.03.2022 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 27) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge in der Errichtungsphase (Projektrechteübertragungsvertrag mit der Gemeinde Fuchstal vom 31.05.2022; Liefervertrag für die Windenergieanlagen mit dem Anlagenhersteller vom 07.07.2021/23.07.2021 nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022 und Zusatzvereinbarung vom 26.04.2022/28.04.2022 und Vertrag über die baubegleitende Projektbetreuung mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 31.10.2022) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum

01.10.2023, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 27 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 32) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge für die Betriebsphase (Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller vom 07.07.2021/23.07.2021 nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022; Vertrag über die technische Betriebsführung mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 18.10.2022; Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung mit der Green Management Allgäu GmbH vom 18.10.2022; Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Fuchstal vom 26.09.2022/28.09.2022; Gestattungsverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 32) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 21.220.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 780.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Investitionskosten (S. 28), Betriebskosten (S. 28), Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28) und Rückbaukosten (S. 29) sowie Versicherungsrisiken (S. 32 f.) verwiesen.
- e) die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 61 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 33) und zum Zinsrisiko (S. 34 f.) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren, sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der RSC GmbH kalkulierten Stromerträge von jährlich 24.062.000 kWh. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29), Technische Risiken (S. 29), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlagen (S. 29), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 31) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 31 f.) verwiesen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des noch einzuholenden Zuschlags in Höhe von prognosegemäß 9,11 ct/kWh (einschließlich prognostizierter Korrektur) und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeiseförderung (S. 30 f.), den Risiken der Direktvermarktung (S. 31) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 31) verwiesen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis zum 28.02.2023, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (30.09.2043). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 34) verwiesen.
- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies

ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zur Änderung der Rechtslage (S. 35) und zu steuerlichen Risiken (S. 38) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

## Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

### Vorbemerkung

Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss bei der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet zum 31.12.2042.

### Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2022 bis 2042 sowie zum 30.09.2043.

(Alle Beträge in Euro)

	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.079.000	20.465.156	19.165.781	17.866.406	16.567.031	15.267.656	13.968.281	12.668.906	11.369.531	10.070.156	8.770.781
<b>B. Umlaufvermögen</b>											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751
II. Bankguthaben	726.855	35.894	907.733	1.239.064	1.233.037	1.228.368	1.242.090	1.265.384	1.178.697	1.109.922	1.044.606
C. Rechnungsabgrenzungsposten	30.000	29.196	25.982	22.768	19.554	16.339	13.125	9.911	6.696	3.482	268
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.875.855</b>	<b>20.752.997</b>	<b>20.322.247</b>	<b>19.350.989</b>	<b>18.042.373</b>	<b>16.735.114</b>	<b>15.446.247</b>	<b>14.166.952</b>	<b>12.777.675</b>	<b>11.406.311</b>	<b>10.038.406</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital	3.214.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000
II. Kumulierte Ausschüttungen	0	0	-384.000	-768.000	-1.152.000	-1.536.000	-1.920.000	-2.304.000	-2.816.000	-3.328.000	-3.968.000
III. Kumuliertes Jahresergebnis	-338.145	-470.344	-355.130	-252.794	-136.563	-20.804	111.371	250.984	406.310	577.062	700.340
<b>B. Rückstellungen</b>											
I. Sonstige Rückstellungen	0	3.342	17.627	33.474	51.010	70.374	91.714	115.189	140.968	169.235	200.194
<b>C. Verbindlichkeiten</b>											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	14.820.000	14.643.750	13.938.309	12.879.926	11.821.544	10.763.162	9.704.779	8.646.397	7.588.015	6.705.882
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.875.855</b>	<b>20.752.997</b>	<b>20.322.247</b>	<b>19.350.989</b>	<b>18.042.373</b>	<b>16.735.114</b>	<b>15.446.247</b>	<b>14.166.952</b>	<b>12.777.675</b>	<b>11.406.311</b>	<b>10.038.406</b>
	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	30.09. 2043
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.471.406	6.172.031	4.872.656	3.573.281	2.273.906	974.531	0	0	0	0	0
<b>C. Umlaufvermögen</b>											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	0
II. Bankguthaben	1.113.023	1.164.358	1.109.932	1.077.634	1.067.357	1.078.989	1.024.178	870.142	736.137	974.354	780.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.807.180</b>	<b>7.559.140</b>	<b>6.205.339</b>	<b>4.873.666</b>	<b>3.564.014</b>	<b>2.276.271</b>	<b>1.246.929</b>	<b>1.092.892</b>	<b>958.888</b>	<b>1.197.104</b>	<b>820.000</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000
II. Kumulierte Ausschüttungen	-4.608.000	-5.248.000	-6.016.000	-6.784.000	-7.552.000	-8.320.000	-9.088.000	-9.856.000	-10.624.000	-11.392.000	-12.825.897
III. Kumuliertes Jahresergebnis	781.154	842.038	921.802	1.020.081	1.136.488	1.270.619	1.658.650	2.917.146	4.190.473	5.477.493	6.465.897
<b>B. Rückstellungen</b>											
I. Sonstige Rückstellungen	234.026	270.985	311.301	355.233	403.055	455.064	511.574	572.923	639.474	711.611	780.000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.000.000	5.294.118	4.588.235	3.882.353	3.176.471	2.470.588	1.764.706	1.058.824	352.941	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.807.180</b>	<b>7.559.140</b>	<b>6.205.339</b>	<b>4.873.666</b>	<b>3.564.014</b>	<b>2.276.271</b>	<b>1.246.929</b>	<b>1.092.892</b>	<b>958.888</b>	<b>1.197.104</b>	<b>820.000</b>

## **Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:**

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

### **Aktiva**

Das Anlagevermögen umfasst ausschließlich Sachanlagen. Dies sind die drei Standortgrundstücke und die drei Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen. Die Grundstücke unterliegen keiner Abschreibung. Die Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2039 werden sie mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus dem Bankguthaben der Emittentin zum jeweiligen Jahresende. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten wird die Strukturierungsgebühr für die Fremdfinanzierung abgebildet. Die Strukturierungsgebühr fließt an die finanzierende Bank und wird über einen Zeitraum von zehn Jahren periodengerecht abgeschmolzen. Eine höhere Strukturierungsgebühr würde erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

### **Passiva:**

Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 28.02.2023 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Rückstellungen werden für den Rückbau der Windenergieanlagen gebildet.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen die langfristigen Bankdarlehen zur Endfinanzierung dar. Höhere Verbindlichkeiten würden zu einem höheren Tilgungsaufwand und zu erhöhten Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

**Hinweis:** Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 70 - 71 verwiesen.

## Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 10.02.2022 bis zum 30.09.2043.

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalender-/Geschäftsjahr	10.02.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>(+) Umsatzerlöse</b>	0	548.253	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011
<b>(-) Betriebskosten</b>	221.145	159.604	381.170	399.566	406.072	412.708	419.477	436.318	443.559	450.945	458.479
davon Vollwartungsvertrag	0	30.750	123.000	125.460	127.969	130.529	133.139	145.739	148.653	151.627	154.659
davon Versicherungen	0	4.350	17.400	17.748	18.103	18.465	18.834	19.211	19.595	19.987	20.387
davon Telefon/Strom	0	3.750	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575
davon Vergütung Komplementärin	3.750	3.750	3.800	3.851	3.903	3.956	4.010	4.065	4.122	4.179	4.238
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung	0	17.760	71.038	72.459	73.908	75.386	76.894	78.432	80.001	81.601	83.233
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfung	13.500	13.500	13.500	13.770	14.045	14.326	14.613	14.905	15.203	15.507	15.817
davon Direktvermarktung	0	1.805	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219
davon Nutzungsrechte, Pflege	0	11.250	42.523	77.265	77.495	77.729	77.968	78.211	78.460	78.713	78.971
davon Fledermausmonitoring, Fleximaus	0	9.300	24.300	1.836	1.873	1.910	1.948	1.987	2.027	2.068	2.109
davon Unvorhergesehenes	203.895	63.390	63.390	64.658	65.951	67.270	68.615	69.988	71.387	72.815	74.271
<b>(-) Zinsaufwendungen</b>	117.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
<b>(-) Abschreibungen</b>	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
<b>(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung</b>	0	3.342	14.285	15.847	17.536	19.364	21.340	23.474	25.779	28.267	30.949
<b>(-) Gewerbesteuer</b>	0	0	0	0	0	18.538	19.908	20.025	21.296	22.528	17.385
<b>(=) Jahresergebnis</b>	-338.145	-132.199	115.214	102.336	116.230	115.759	132.175	139.613	155.326	170.752	123.278
(+) Abschreibungen	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	0	3.342	14.285	15.847	17.536	19.364	21.340	23.474	25.779	28.267	30.949
(+) Zinsaufwendungen	117.000	193.466	386.181	379.101	357.011	330.481	303.950	277.419	250.889	224.358	266.758
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	-221.145	389.452	1.815.055	1.796.659	1.790.153	1.764.979	1.756.840	1.739.882	1.731.369	1.722.751	1.720.361
(-) Investitionen in technische Anlagen	2.079.000	18.711.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Investitionen in Grundstückskauf	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit</b>	-2.340.145	-18.321.548	1.815.055	1.796.659	1.790.153	1.764.979	1.756.840	1.739.882	1.731.369	1.722.751	1.720.361
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	3.214.000	3.186.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	0	14.820.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgen von Krediten	0	0	176.250	705.441	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	882.132
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr	147.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
(-) Ausschüttung	0	0	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	512.000	512.000	640.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	0,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	8,00%	8,00%	10,00%
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit</b>	726.855	-508.210	871.839	331.331	-6.026	-4.670	13.722	23.295	-86.688	-68.775	-65.316
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	726.855	218.645	1.090.484	1.421.815	1.415.788	1.411.119	1.424.841	1.448.135	1.361.448	1.292.673
<b>(=) Bankguthaben</b>	726.855	218.645	1.090.484	1.421.815	1.415.788	1.411.119	1.424.841	1.448.135	1.361.448	1.292.673	1.227.357
davon Rückbau rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Kapitaldienstreserve	0	0	378.465	494.263	484.977	475.691	466.406	457.120	447.834	400.987	352.087
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	726.855	218.645	712.019	927.552	930.811	935.427	958.435	991.016	913.614	891.686	875.270

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-30.09.	kumuliert
	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043		01.01.2022-30.09.2043
<b>(+) Umsatzerlöse</b>	<b>2.193.011</b>	<b>1.644.758</b>	<b>43.860.214</b>										
<b>(-) Betriebskosten</b>	<b>466.164</b>	<b>517.862</b>	<b>525.857</b>	<b>534.011</b>	<b>542.329</b>	<b>550.813</b>	<b>613.698</b>	<b>623.171</b>	<b>632.834</b>	<b>642.689</b>	<b>449.503</b>	<b>10.287.976</b>	
davon Vollwartungsvertrag	157.752	160.907	164.125	167.408	170.756	174.171	209.955	214.155	218.438	222.806	163.828	3.295.827	
davon Versicherungen	20.795	21.211	21.635	22.067	22.509	22.959	23.418	23.886	24.364	24.851	19.011	420.787	
davon Telefon/Strom	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	21.004	21.424	16.389	362.748	
davon Vergütung Komplementärin	4.297	4.358	4.421	4.484	4.549	4.615	4.682	4.751	4.821	4.892	3.724	93.217	
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung	84.897	86.595	88.327	90.094	91.896	93.733	95.608	97.520	99.471	101.460	53.279	1.693.591	
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfung	16.134	16.456	16.786	17.121	17.464	17.813	18.169	18.533	18.903	19.281	10.125	345.473	
davon Direktvermarktung	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	5.414	144.372	
davon Nutzungsrechte, Pflege	79.235	123.364	123.638	123.918	124.204	124.495	146.722	147.024	147.333	147.648	107.123	2.073.290	
davon Fledermausmonitoring, Fleximaus	2.151	2.194	2.238	2.283	2.328	2.375	2.423	2.471	2.520	2.571	1.350	74.263	
davon Unvorhergesehenes	75.757	77.722	78.817	80.394	82.002	83.642	85.315	87.021	88.761	90.537	69.260	1.784.408	
<b>(-) Zinsaufwendungen</b>	<b>300.079</b>	<b>268.315</b>	<b>236.550</b>	<b>204.785</b>	<b>173.021</b>	<b>141.256</b>	<b>109.491</b>	<b>77.726</b>	<b>45.962</b>	<b>14.914</b>	<b>3.900</b>	<b>4.632.881</b>	
<b>(-) Abschreibungen</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>974.531</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.790.000</b>	
<b>(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung</b>	<b>33.842</b>	<b>36.959</b>	<b>40.317</b>	<b>43.932</b>	<b>47.822</b>	<b>52.008</b>	<b>56.510</b>	<b>61.349</b>	<b>66.550</b>	<b>72.138</b>	<b>68.389</b>	<b>780.000</b>	
<b>(-) Gewerbesteuer</b>	<b>12.737</b>	<b>9.616</b>	<b>11.148</b>	<b>12.629</b>	<b>14.056</b>	<b>15.427</b>	<b>50.749</b>	<b>172.267</b>	<b>174.338</b>	<b>176.249</b>	<b>134.562</b>	<b>903.459</b>	
<b>(-) Jahresergebnis</b>	<b>80.814</b>	<b>60.884</b>	<b>79.764</b>	<b>98.278</b>	<b>116.407</b>	<b>134.131</b>	<b>388.031</b>	<b>1.258.496</b>	<b>1.273.327</b>	<b>1.287.020</b>	<b>988.404</b>	<b>6.465.897</b>	
(+) Abschreibungen	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	974.531	0	0	0	0	20.790.000	
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	33.842	36.959	40.317	43.932	47.822	52.008	56.510	61.349	66.550	72.138	68.389	780.000	
(+) Zinsaufwendungen	300.347	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.662.881	
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.714.378</b>	<b>1.665.533</b>	<b>1.656.006</b>	<b>1.646.370</b>	<b>1.636.625</b>	<b>1.626.770</b>	<b>1.528.563</b>	<b>1.397.572</b>	<b>1.385.839</b>	<b>1.374.072</b>	<b>1.060.692</b>	<b>32.698.778</b>	
(-) Investitionen in technische Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.790.000	
(-) Investitionen in Grundstückskauf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000	
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit</b>	<b>1.714.378</b>	<b>1.665.533</b>	<b>1.656.006</b>	<b>1.646.370</b>	<b>1.636.625</b>	<b>1.626.770</b>	<b>1.528.563</b>	<b>1.397.572</b>	<b>1.385.839</b>	<b>1.374.072</b>	<b>1.060.692</b>	<b>11.868.778</b>	
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.400.000	
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.820.000	
(-) Tilgen von Krediten	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	352.941	0	14.820.000	
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr	300.079	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.662.881	
(-) Ausschüttung	640.000	640.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	1.433.897	12.825.897	
Ausschüttung in % der Einlage	10,00%	10,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	22,40%	200,40%	
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit</b>	<b>68.416</b>	<b>51.336</b>	<b>-54.426</b>	<b>-32.297</b>	<b>-10.278</b>	<b>11.632</b>	<b>-54.810</b>	<b>-154.037</b>	<b>-134.005</b>	<b>238.217</b>	<b>-377.104</b>	<b>780.000</b>	
(+) Bankguthaben Vorjahr	1.227.357	1.295.773	1.347.109	1.292.683	1.260.385	1.250.108	1.261.740	1.206.929	1.052.892	918.888	1.157.104	780.000	
<b>(=) Bankguthaben</b>	<b>1.295.773</b>	<b>1.347.109</b>	<b>1.292.683</b>	<b>1.260.385</b>	<b>1.250.108</b>	<b>1.261.740</b>	<b>1.206.929</b>	<b>1.052.892</b>	<b>918.888</b>	<b>1.157.104</b>	<b>780.000</b>	<b>780.000</b>	
davon Rückbaurücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	390.000	780.000		
davon Kapitaldienstreserve	340.969	329.851	318.734	307.616	296.498	285.381	274.263	263.145	128.749	1.365	0		
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	954.804	1.017.258	973.949	952.769	953.609	976.359	932.666	789.747	790.138	765.739	0		

### **Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:**

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen, Versicherungen, Telefon- und Stromkosten, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchhaltung, und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung für den erzeugten Strom, Kosten für Nutzungsrechte an Grundstücken und Pflegemaßnahmen, Kosten für ein Fledermausmonitoring und Hard- und Software für einen fledermausfreundlichen Betrieb (Fleximaus) und Kosten für Unvorhergesehenes.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ferner **Zinsaufwendungen** für Bankdarlehen sowie **Steuerzahlungen**. Liegen die Zinsaufwendungen oder die Steuerzahlungen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Abschreibungen** und die **Rückstellungen für die Rückbauverpflichtung** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin. Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen** erfolgen in die technischen Anlagen und den Grundstückskauf. Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. Das Fremdkapital besteht aus Bankdarlehen. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren

Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Kapitaldienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

**Hinweis zu geplanten Ausschüttungen:** Die erste Ausschüttung für das Jahr 2023 ist in 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

**Hinweis:** Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 63 - 66 verwiesen.

## Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 10.02.2022 bis zum 30.09.2043.

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalenderjahr	10.02.-31.12 2022	01.01.-31.12 2023	01.01.-31.12 2024	01.01.-31.12 2025	01.01.-31.12 2026	01.01.-31.12 2027	01.01.-31.12 2028	01.01.-31.12 2029	01.01.-31.12 2030	01.01.-31.12 2031	01.01.-31.12 2032
(+) Erlöse aus Stromspeisung	0	548.253	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	221.145	162.946	395.455	415.412	423.608	450.610	460.725	479.817	490.635	501.740	506.814
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25 % linear)	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-221.145</b>	<b>60.463</b>	<b>498.181</b>	<b>478.223</b>	<b>470.027</b>	<b>443.025</b>	<b>432.911</b>	<b>413.818</b>	<b>403.001</b>	<b>391.895</b>	<b>386.822</b>
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	117.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-117.000</b>	<b>-192.662</b>	<b>-382.966</b>	<b>-375.887</b>	<b>-353.797</b>	<b>-327.266</b>	<b>-300.736</b>	<b>-274.205</b>	<b>-247.674</b>	<b>-221.144</b>	<b>-263.544</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-338.145</b>	<b>-132.199</b>	<b>115.214</b>	<b>102.336</b>	<b>116.230</b>	<b>115.759</b>	<b>132.175</b>	<b>139.613</b>	<b>155.326</b>	<b>170.752</b>	<b>123.278</b>
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	18.538	19.908	20.025	21.296	22.528	17.385
<b>Steuerpflichtiges Jahresergebnis</b>	<b>-338.145</b>	<b>-132.199</b>	<b>115.214</b>	<b>102.336</b>	<b>116.230</b>	<b>134.297</b>	<b>152.083</b>	<b>159.638</b>	<b>176.623</b>	<b>193.280</b>	<b>140.663</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	-528	-207	180	160	182	210	238	249	276	302	220

Kalenderjahr	01.01.-31.12 2033	01.01.-31.12 2034	01.01.-31.12 2035	01.01.-31.12 2036	01.01.-31.12 2037	01.01.-31.12 2038	01.01.-31.12 2039	01.01.-31.12 2040	01.01.-31.12 2041	01.01.-31.12 2042	01.01.-30.09. 2043	kumuliert 01.01.2022- 30.09.2043
(+) Erlöse aus Stromspeisung	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	1.644.758	43.860.214
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	512.742	564.437	577.321	590.572	604.208	618.249	720.958	856.788	873.722	891.077	652.454	11.971.435
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25 % linear)	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	974.531	0	0	0	0	20.790.000
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>380.893</b>	<b>329.199</b>	<b>316.314</b>	<b>303.064</b>	<b>289.428</b>	<b>275.387</b>	<b>497.522</b>	<b>1.336.223</b>	<b>1.319.289</b>	<b>1.301.934</b>	<b>992.304</b>	<b>11.098.778</b>
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	300.079	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.632.881
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-300.079</b>	<b>-268.315</b>	<b>-236.550</b>	<b>-204.785</b>	<b>-173.021</b>	<b>-141.256</b>	<b>-109.491</b>	<b>-77.726</b>	<b>-45.962</b>	<b>-14.914</b>	<b>-3.900</b>	<b>-4.632.881</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>80.814</b>	<b>60.884</b>	<b>79.764</b>	<b>98.278</b>	<b>116.407</b>	<b>134.131</b>	<b>388.031</b>	<b>1.258.496</b>	<b>1.273.327</b>	<b>1.287.020</b>	<b>988.404</b>	<b>6.465.897</b>
(+) Gewerbesteuer	12.737	9.616	11.148	12.629	14.056	15.427	50.749	172.267	174.338	176.249	134.562	903.459
<b>Steuerpflichtiges Jahresergebnis</b>	<b>93.551</b>	<b>70.500</b>	<b>90.912</b>	<b>110.907</b>	<b>130.463</b>	<b>149.558</b>	<b>438.780</b>	<b>1.430.763</b>	<b>1.447.665</b>	<b>1.463.269</b>	<b>1.122.966</b>	<b>7.369.356</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	146	110	142	173	204	234	686	2.236	2.262	2.286	1.755	12.043

## **Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen**

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind **Erlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. **Zinserträge** aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromerzeugung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen, Versicherungen, Telefon- und Stromkosten, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchhaltung, und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung für den erzeugten Strom, Kosten für Nutzungsrechte an Grundstücken und Pflegemaßnahmen, Kosten für ein Fledermausmonitoring und Hard- und Software für einen fledermausfreundlichen Betrieb (Fleximaus) und Kosten für Unvorhergesehenes. Hinzu kommen die Gewerbesteuer und Rückstellungen für die Rückbauverpflichtung. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin und aus Avalprovisionen für die Rückbausicherheit. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen (Umsatzerlöse und Zinserträge, die nicht angenommen wurden) und Aufwendungen (sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen) sowie der **Gewerbesteuer** ergibt das ausgewiesene **steuerliche Jahresergebnis** der Emittentin. Sollte das steuerliche Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

**Hinweis:** Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 67 - 69 verwiesen

## **Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen**

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen sollen bis zum 01.10.2023 fertiggestellt werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des EEG 2023 begonnen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Es wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 30.09.2043 angenommen. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 28.02.2023 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Regulierungsrahmen bestimmt. Dieser sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das EEG 2023. Das EEG 2023 regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Ferner hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG 2023, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen auf S. 47 f. verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschlüsse vorgenommen. Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlagen wird mit jährlich 24.062.000 kWh für die Betriebsjahre prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 52 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin hat die Standortflächen der Windenergieanlagen gekauft und die übrigen für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Flächen durch Nutzungsverträge langfristig gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag noch nicht erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 55 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur nicht erteilt, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Windenergieanlagenrückbau wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.03.2022 ermöglicht. Sollten die Genehmigungen auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bis zum 01.10.2023 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 28.02.2023 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 30.09.2043. Es besteht jedoch die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger bereits zum 31.12.2042. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2042 kündigen. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, hätten die betreffenden Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2042 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

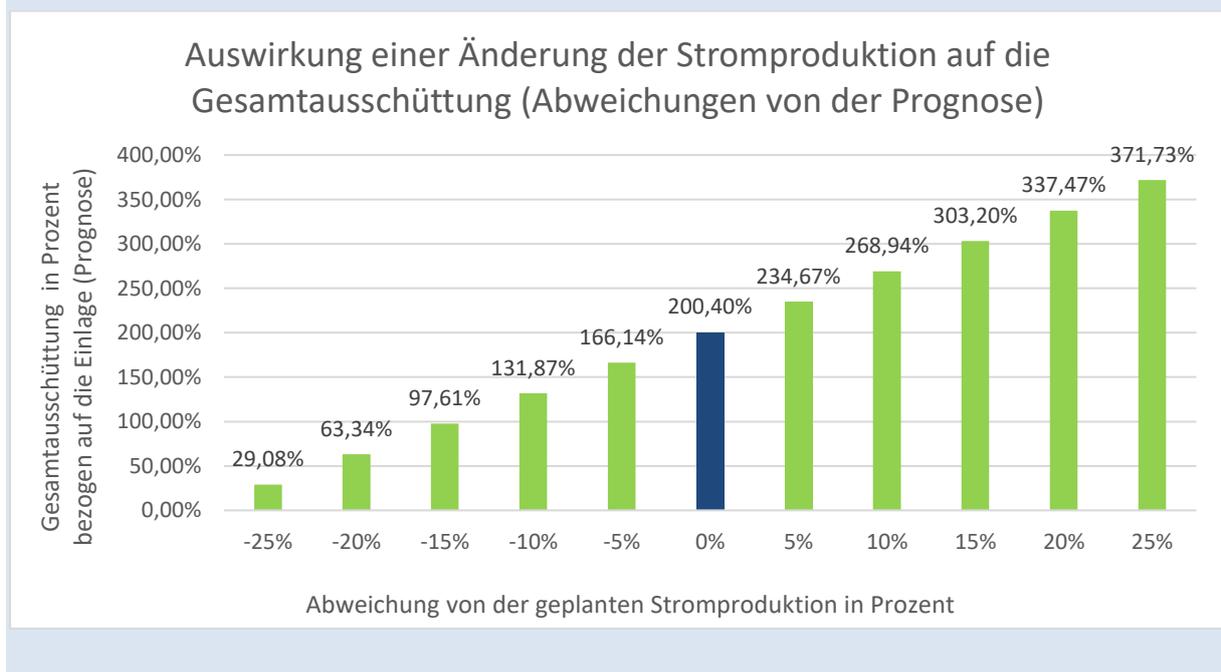
Nach Ende des Prognosezeitraums zum 30.09.2043 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Vielmehr kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 01.10.2043 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Photovoltaikanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

## Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

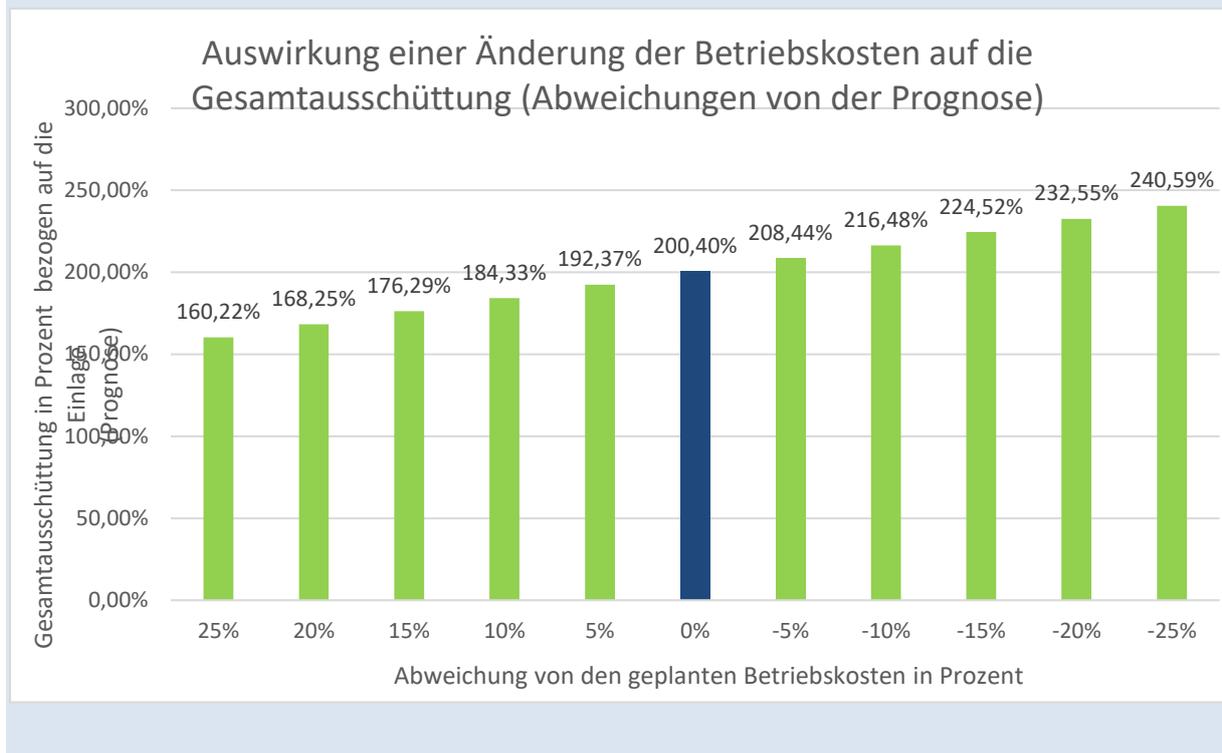
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 200,40 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 30.09.2043) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

**Stromproduktion:** Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 52 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



**Betriebskosten:** Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



## C Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

### Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (nachstehend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.**

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über eine Beteiligung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Hierauf kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

### Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden

müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

## **Prognose- und anlagegefährdende Risiken**

### **Definition**

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

## **Realisierungsrisiko**

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die drei Windenergieanlagen wurde am 31.03.2022 erteilt. Gegen die Genehmigung wurde am 13.05.2022 Anfechtungsklage durch den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) erhoben. Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 22.07.2022 begründet. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund dieser Klage oder anderer Rechtsbehelfe Dritter oder behördlicher Entscheidungen vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlagen können sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen zeitlich verzögern oder unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Emittentin, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

## **Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt**

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem mit dem Anlagenhersteller anvisierten Liefer- und Errichtungstermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfeh-

lern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Anlagenhersteller zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt bei der Emittentin zu späteren und geringeren Umsätzen. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Investitionskosten**

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund von nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Betriebskosten**

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Reparatur, Wartung und Instandhaltung**

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Anlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen und leistet eine Erstattung für Ertragsausfälle bei Unterschreitung der gewährleisteten technischen Verfügbarkeit. Der Ersatz des Ertragsausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Vollwartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Ertragsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Gewährleistung**

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Wind-

energieanlagen oder der Infrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Auflagen und Betriebsbeschränkungen**

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen. Auflagen sind in dem Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Technische Risiken**

Bei den Windenergieanlagen und der Infrastruktur zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische

Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Lebensdauer der Windenergieanlagen**

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und trotz Vollwartungsvertrag nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Rückbaukosten**

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Angaben Dritter**

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Diversifikationsrisiko**

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Höhe der Einspeiseförderung**

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf den dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Danach erfolgt die Zuteilung von Förderrechten für Windenergieanlagen im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Voraussetzung für die Förderung ist deswegen, dass die Emittentin einen Zahlungsanspruch in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur über die Förderrechte erhält. Ein solcher Zuschlag liegt noch nicht vor. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keinen solchen Zuschlag erhält.

Zur Reduzierung oder dem vollständigen Entfallen der Förderung nach dem EEG 2023 kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige

oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG 2023 nicht fristgerecht erfüllt.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2023 je nach Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum sog. Referenzertrag der Windenergieanlage anhand eines gesetzlich festgelegten Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Der Stromertrag der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen beträgt prognosegemäß jeweils weniger als 50 % des Referenzertrags des geplanten Typs der Windenergieanlagen, sodass der gesetzlich festgelegte Korrekturfaktor von 1,55 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Ergibt die Überprüfung einen um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert - allerdings nur dann, wenn die Standortgüte einen Wert von 50 % übersteigt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 50 % oder weniger des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 50 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend reduziert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG - auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen - nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Risiken der Direktvermarktung**

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen**

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Stromeinspeisung**

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthal-

ten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Abrechnung der eingespeisten Energie**

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Energieertrag**

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der

Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Klimatische Risiken**

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Vertragsrisiken**

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft

erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Versicherungsrisiken**

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz abgeschlos-

sen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Höhere Gewalt**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Verkehrssicherungspflichten**

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrs-

icherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Einsatz von Fremdkapital**

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditanteile abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben wird die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträgen zur Sicherheit abtreten. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheiten verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Eigenkapitalrisiko**

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 28.02.2023 gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu außerordentlichen Kündigungen einzelner Anleger vor dem Ende des Prognosezeitraums zum 30.09.2043 kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im

Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z.B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Insolvenzrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Zinsrisiko**

Aufgrund der unbekanntem künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den

Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Geldentwertung**

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Änderungen der Rechtslage**

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunal-ebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Mitsprache- und Mitwirkungsrechte**

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder

ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Gesellschafterbeschlüsse**

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Schlüsselpersonen und Managementrisiko**

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für

die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Interessenkonflikte**

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität von Funktionsträgern bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Dies gilt insbesondere für Herrn Robert Sing, der gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und der Emittentin ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Insolvenz der Komplementärin**

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für

den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Handelbarkeit des Kommanditanteils**

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2042 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin oder ein Recht zur ordentlichen Kündigung existieren vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung vorbehaltlich einer Zustimmung der Komplementärin zum unterjährigen Verkauf nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Teilübertragungen sind vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch die Komplementärin unzulässig. Ferner besteht ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Fuchstal.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

### **Anlegergefährdende Risiken**

#### **Definition**

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

#### **Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger**

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin

die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### **Haftungsrisiko**

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung

der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen**

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Steuerliche Risiken**

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung

führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Abschließender Hinweis**

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



## D. Der Windpark Fuchstal Gemeindewald im Detail

### Überblick

Die Gemeinde Fuchstal hat früh die Chancen erkannt, die in einer zukunftsfähigen Energieversorgung auf kommunaler Ebene liegen. Sie hat deswegen bereits 2015 den ersten Windpark in Fuchstal geplant und mit Eintritt der Baureife an die Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG übergeben. Diese betreibt seitdem vier Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal.

Mit dem geplanten Windpark Fuchstal Gemeindewald sollen drei weitere Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal entstehen. Die drei Windenergieanlagen wurden von der Gemeinde Fuchstal geplant und sollen von der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (Emittentin) errichtet und betrieben werden. Die drei Standortgrundstücke hat die Emittentin von der Gemeinde Fuchstal erworben. Sie haben eine Größe von 2.532 qm (Flurstück 2450/1), 2.527 qm (Flurstück 2450/2) bzw. 3.009 qm (Flurstück 2450/3).

### Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

**Anlagestrategie** der Vermögensanlage ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech, Bayern.

**Anlageziel** der Vermögensanlage ist es, einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu erzielen. Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Es bestehen keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

**Anlagepolitik** der Vermögensanlage ist es, Fremdkapital in Form von Bankdarlehen und

sowie die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 166 m, Nennleistung 5.560 kW, einschließlich Netzinfrastuktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Durch die Auswahl eines namhaften Anlagenherstellers und den Abschluss eines Vollwartungsvertrags einen möglichst reibungslosen Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen. Unter dem Vollwartungsvertrag verpflichtet sich der Anlagenhersteller zur Instandhaltung und Fernüberwachung der Anlagen. Ferner garantiert er, dass die Windenergieanlagen im Betriebsjahresmittel des ersten Betriebsjahrs zu 95 % und vom zweiten bis zum 20. Betriebsjahr Betriebsjahresmittel zu 97 % technisch verfügbar sind. Verbleibende Betriebsrisiken sollen durch den Abschluss eines Versicherungspakets reduziert werden.

Zur laufenden kaufmännischen Betriebsführung und zur Kommanditistenverwaltung wird die Green Management Allgäu GmbH beauftragt. Zur laufenden technischen Betriebsführung wird die Ingenieurbüro Sing GmbH beauftragt. Der Geschäftsführer der Ingenieurbüro Sing GmbH, Herr Robert Sing, ist gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementärin der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG. Das Ingenieurbüro Sing verfügt über langjährige Erfahrung im Windenergiebereich.

### Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden für die Errichtung der drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 einschließlich Netzinfrastuktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz eingesetzt. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Windenergieanlagen einschließlich der jeweiligen Netzinfrastuktur werden als drei eigenständige Anlageobjekte betrachtet. Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage entfallen zu je einem Drittel auf die drei Anlageobjekte.

Für die **Gesamtinvestition** wird ein Betrag von **21.220.000 Euro (netto)** angesetzt (**Prognose**). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird neben der Einlage der Gründungskommanditisten in Höhe von 3.214.000 Euro **Fremdkapital** in Form von langfristigen Bankendarlehen in Höhe von **14.820.000 Euro** aufgenommen.

### **Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik**

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

### **Die Anlageobjekte im Detail**

Die Anlageobjekte bestehen aus drei Windenergieanlagen des Typs **ENERCON E-160 EP 5 E 3** einschließlich Netzinfrastuktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlagen einschließlich der jeweiligen Netzinfrastuktur werden jeweils als eigenständige Anlageobjekte angesehen.

Die Anlageobjekte werden nachstehend im Detail beschrieben.

## Technische Daten der drei Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3

Übersicht	
Hersteller	ENERCON GmbH, Aurich
Erzeugungsart	Wind
Typenbezeichnung	E-160 EP5 E3
Zustand und Alter	Neuanlagen
Nennleistung je Windenergieanlage	5.560 Kilowatt (kW)
Nennleistung aller drei Windenergieanlagen	16.680 Kilowatt (kW)
Nabenhöhe	166,0 m
Rotordurchmesser	160 m
Turmkonzept	Fertigteilbetonturm mit Stahlsektion
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Staat und Bundesland der Standorte	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
IEC-Windklasse	IEC IIIA
Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Drehrichtung	Uhrzeigersinn (in Windrichtung gesehen)
Rotorblatt-Anzahl	3
Rotorblatt-Länge	78,3 m
Überstrichene Fläche	20.106 m <sup>2</sup>
Rotorblatt-Material	Glasfaser und Polyester
Untere Drehzahl Leistungseinspeisung	4,4 U/min
Solldrehzahl	9,6 U/min
Blattspitzengeschwindigkeit bei Solldrehzahl	80,44 m/s
Abregelwindgeschwindigkeit	25 m/s (12-s-Mittel)
Rotorblattverstellung	Je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Anlagenkonzept	Getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Nabe	Starr
Lagerung	2 Kegelrollenlager
Generator	Direktgetriebener permanenterregter Synchrongenerator
Schutzart/Isolationsklasse	IP 54/F
Bremsystem	
aerodynamische Bremse	aerodynamisch über 3 autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	In 30°-Stufen rastend

<b>Windnachführung</b>	
Azimutverstellung elektromechanisches Stellsystem	Azimutverstellung elektromechanisches Stellsystem
Azimutbremse hydraulisch	Azimutbremse hydraulisch
<b>Anlagensteuerung</b>	
Typ	Mikroprozessor
Netzeinspeisung	ENERCON Wechselrichter
Fernüberwachung	Vollumrichter mit speicherprogrammierbarer Steuerung
unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Integriert
<b>Weitere Angaben zu den Windenergieanlagen</b>	
Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit, die mindestens erreicht werden muss:	5,7 m/s
Standortkosten, die maximal für die drei Windenergieanlagen insgesamt anfallen dürfen (Nutzungsentgelte und Grundstückspflege):  <i>(Anmerkung: Die vertraglichen Vereinbarungen für die Standortkosten beziehen sich auf alle drei Windenergieanlagen zusammen, so dass eine getrennte Angabe je Anlageobjekt Windenergieanlage nicht möglich ist.)</i>	2.073.290 Euro (für die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 30.09.2043)
Maximale Erschließungskosten, die anfallen dürfen:  <i>(Anmerkung: Die vertraglichen Vereinbarungen für die Erschließungskosten beziehen sich auf alle drei Windenergieanlagen zusammen, so dass eine getrennte Angabe je Windenergieanlage nicht möglich ist.)</i>	1.521.170 Euro
Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen:	Anschluss im Umspannwerk Denklingen zur Einspeisung in eine Hochspannungsleitung. Die Voraussetzungen liegen noch nicht vor.
Zins- und Rückzahlungsansprüche	Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

## **Eigentum und dingliche Belastungen an den Anlageobjekten**

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den übrigen Gründungsgesellschaftern neben der Gemeinde Fuchstal, den übrigen Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung neben der Gemeinde Fuchstal und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

## **Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte**

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

- **Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans:** Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 31.03.2022 im Zeitraum vom 15. März bis einschließlich 15. August eines jeden Jahres jeweils 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Bis zum 31.12.2026 enthält der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid jedoch eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung. In dieser Zeit dürfen die Windenergieanlagen im Rahmen eines Forschungsprojektes für ein kamerabasiertes Vogelerkennungs- und Vermeidungssystem ohne Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans betrieben werden. Erträge, die die Emittentin in diesem Zeitraum erwirtschaftet, sind jedoch (abzüglich der mit dem Betrieb in diesem Zeitraum verbundenen Kosten) in dem Umfang an die Gemeinde Fuchstal aus-zukehren, in dem die Gemeinde Fuchstal Fördermittel für die Vorhaltung des kamera-basierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems in Anspruch nimmt. In folgen-den Fällen müssen die Windenergieanlagen

jedoch auch während des Geltungszeitraums der artenschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung im Zeitraum vom 15. März bis einschließlich 15. August eines jeden Jahres jeweils 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang abgeschaltet werden:

- Wenn aufgrund einer sehr hohen Flugaktivität an Rotmilanen die Funktionsfähigkeiten des kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems überschritten werden;
  - Sofern ein Brutplatz des Rotmilans im 300 m-Umkreis einer Windenergieanlage festgestellt wird;
  - Bei Funktionsstörungen oder Fehlermeldungen des kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems.
- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring:** Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2022 ist ein zwei-jähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten durchzuführen. Während des Monitorings sind die Windenergieanlagen wie folgt abzuschalten:
    - vom 01. April bis 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
    - vom 01. Oktober bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und
    - vom 01. November bis 15. November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Die Pflicht zur Abschaltung gilt nur, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und bestimmte Wetterlagen (Temperatur über 10° C und kein Regen) vorherrschen. In den folgenden Betriebsjahren sind dann beim Nachweis von Fledermausvorkommen anlagenspezifische Abschaltzeiten einzuhalten. Nähere Festlegungen der Abschaltzeiten und die Bestimmung weiterer Auflagen hat sich die Genehmigungsbehörde vorbehalten.

- **Abschaltung wegen Schattenwurfs:** Die Windenergieanlagen müssen nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2022 so betrieben werden, dass die astronomisch maximal mögliche Beschat-

tungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten nicht überschritten werden. Da diese Werte bei uneingeschränktem Betrieb bei einer Windenergieanlage (nördliche Windenergieanlage) leicht überschritten würden, ist diese Windenergieanlagen der Emittentin mit einer Abschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Windenergieanlage bei Überschreitung der Grenzwerte automatisch ausgeschaltet wird.

- **Abschaltungen wegen Eiswurf:** Um eine Gefährdung durch Eiswurf zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 31.03.2022 mit einem System zur Eiserkennung und einer Abschaltautomatik auszustatten. Bei Eisansatz müssen die Windenergieanlagen automatisch abgeschaltet werden.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

#### **Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte**

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte drei Windenergieanlagen:

- **Negative Strompreise:** Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus den drei Windenergieanlagen) für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 EEG 2023). In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb der Windenergieanlagen zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

#### **Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen**

Die Gründungskommanditistin und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Fuchstal hat die gesamten Planungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte übernommen und überlässt der Emittentin die erlangten Projektrechte entgeltlich. Sie hat der Emittentin auch die Standortgrundstücke verkauft. Ferner räumt sie der Emittentin Nutzungsrechte an weiteren gemeindlichen Grundstücken ein. Sie stellt der Emittentin auch ein kamerabasiertes Vogelerkennungs- und Vermeidungssystem für die Windenergieanlagen zur Verfügung.

Der Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Robert Sing, der auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist, ist zugleich Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der Ingenieurbüro Sing GmbH, die mit der Projektplanung beauftragt ist. Sie wird auch mit der technischen Betriebsführung der Windenergieanlagen beauftragt. Herr Sing erbringt diese Leistungen zum Teil selbst.

Die Gründungskommanditistinnen und Kommanditistinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Frau Spengler und Frau Willkomm erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Ingenieurbüro Sing GmbH jeweils die Planungsleistungen für die Entwicklung und Errichtung der Anlageobjekte.

Der Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Thomas Tronsberg ist zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter (80% der Gesellschaftsanteile) der Green Management Allgäu GmbH, die mit der kaufmännischen Betriebsführung der Windenergieanlagen beauftragt wird. Herr Tronsberg erbringt diese Leistungen im Wesentlichen selbst.

Der Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Franz-Xaver Wiedenmann stellt der Emittentin ein Grundstück zur Nutzung als Zuwegung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zur Verfügung.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Darstellung der ENERCON E-160 EP5 E3



## **Die Standorte der drei Windenergieanlagen**

### **Allgemeine Beschreibung**

Die drei geplanten Standorte der Windenergieanlagen liegen im nordwestlichen Teil eines ca. 68 km<sup>2</sup> großen Waldgebietes, das sich von Fuchstal und Denklingen im Norden bis nach Rettenbach am Auerberg im Süden erstreckt. Je eine Windenergieanlage liegt auf den Flurstücken 2450/1, 2450/2 und 2450/3, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, im Landkreis Landsberg am Lech, Bayern. Die Standortgrundstücke wurden von der Gemeinde Fuchstal erworben.

Der Abstand zu den nächsten Siedlungsbereichen beträgt in Richtung Dienhausen etwa 2,4 km, nach Schäfmoos ca. 1,7 km, nach Achthalb rund 2 km und nach Welden 2,5 km.

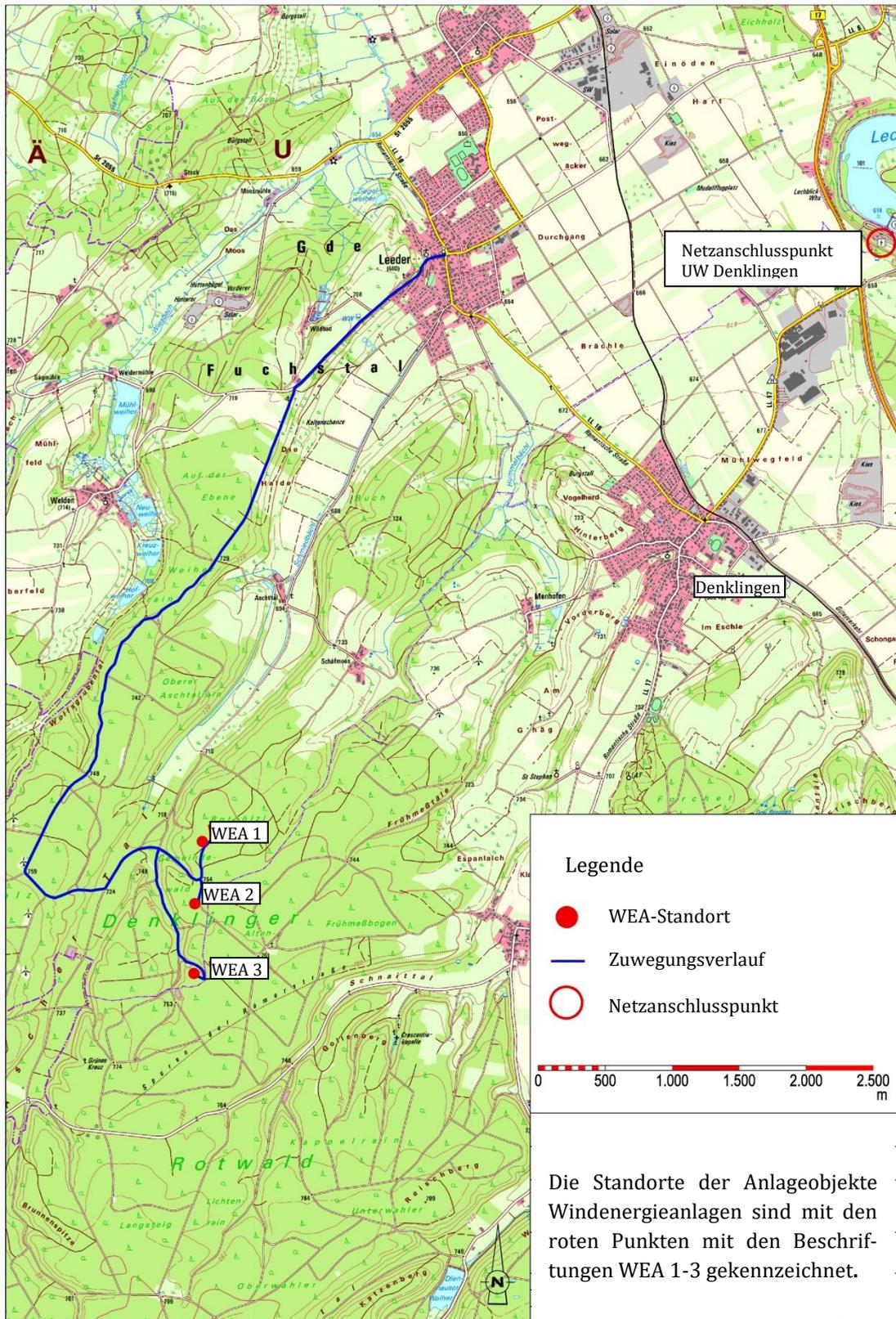
Die geplante Zuwegung zu den WEA-Standorten erfolgt aus Richtung Norden über öffentliche Straßen, Feld- und Waldwege. Sonstige für die Zuwegung benötigte Flurstücke befinden sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten A.ö.R., in Privatbesitz oder im Eigentum der Gemeinde Fuchstal.

Das Gebiet, in dem die Windenergieanlagen geplant sind, weist Höhenrücken von bis zu 830 m über NN auf, während die Taleinschnitte im Norden und Osten auf einer Höhe von ca. 700 m liegen und wie die Höhenrücken ebenfalls in südliche Richtung leicht ansteigen. Es ist mit Ausnahme des Ascher-, Heu- und Schnaittals weitgehend von Wald bedeckt. Es handelt sich zum größten Teil um Fichtenforste aller Alters-

klassen, die in den letzten Jahren verstärkt zu Fichten-Buchen-Mischwäldern umgebaut wurden. Stellenweise sind Bestände mit über 120-jährigen Fichten, Buchen sowie Douglasien vorhanden. Weitere Baumarten (u.a. Eichen, Ahorn, Erlen und Lärchen) sind beigemischt. Innerhalb des Waldes sind nur vereinzelt kleinflächige Lichtungen und sporadisch Kiesgruben (für den Forstwegebau) vorhanden. Das Gebiet ist gewässerarm. Im Umfeld des Waldes liegen landwirtschaftlich zumeist intensiv genutzte Wiesen. Ackerbau ist nur in geringem Umfang anzutreffen.

Das weitere Umfeld der geplanten drei Windenergieanlagen ist bereits durch Windenergienutzung geprägt. Westlich der geplanten Anlagen wurden im Jahr 2016 vier Windenergieanlagen der Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG auf der Gemarkung Kingholz im Sachsenrieder Forst mit der Bezeichnung "Fuchstal I" realisiert. Die Anlagen befinden sich in ca. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen und auf einer vergleichbaren Geländehöhe (ca. 760 m über NN). Darüber hinaus existieren im weiteren räumlichen Umfeld mehrere Anlagen, zumeist mit Gesamthöhen zwischen 100 und 200 m, teilweise wurden aber auch bereits WEA über 200 m errichtet: Denklingen (2 Anlagen), Bidingen-Bernbach (2 Anlagen), Oberostendorf-Krämoos (1 Anlage), Bidingen, südlich Königsried (2 Anlagen), Peiting (1 Anlage), Jengen-Eurishofen (1 Anlage) und Waal-Waalhaupten (3 Anlagen).

# Übersichtskarte



### Legende

- WEA-Standort
- Zuwegungsverlauf
- Netzanschlusspunkt



Die Standorte der Anlageobjekte Windenergieanlagen sind mit den roten Punkten mit den Beschriftungen WEA 1-3 gekennzeichnet.

## Realisierungsgrad des Windparks

### Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat der Gemeinde Fuchstal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen am 31.03.2022 erteilt (Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11).

Daneben hat die Gemeinde Fuchstal am 30.11.2021 eine behördliche Genehmigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck für temporäre und dauerhafte Rodungsmaßnahmen für Teilflächen erhalten, die nicht von der vorgenannten Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfasst sind (Bereiche für Wege und Kabeltrassen).

Diese behördlichen Genehmigungen werden von der Gemeinde Fuchstal auf die Emittentin übertragen. Weitere behördliche Genehmigungen sind für die Anlageobjekte nicht erforderlich.

### Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat noch keinen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten.

### Realisierungsgrad der Anlageobjekte

An allen drei Standorten der Windenergieanlagen und den Zuwegungen zu den Windenergieanlagen wurden bereits Rodungsmaßnahmen durchgeführt. Die Kranstell- und Montageflächen sowie die Fundamentflächen wurden fertiggestellt und die Fundamente ausgehoben. Im Übrigen wurde noch nicht mit der Errichtung der Anlageobjekte begonnen.

### Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte:

Der Windpark wurde im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Fuchstal geplant. Die Gemeinde Fuchstal hat dazu folgende Verträge geschlossen, die von der Gemeinde Fuchstal auf die Emittentin übertragen wurden:

- **Liefervertrag** mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH über die Lieferung und Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 vom

07.07.2021/23.07.2021 nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022 und Zusatzvereinbarung vom 26.04.2022/28.04.2022.

- **Vollwartungsvertrag** ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 07.07.2021/23.07.2021; nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022.
- **Zwölf Gestattungsverträge mit Grundstückseigentümern** über die **Nutzung von Grundstücken** zur Verlegung von Mittelspannungskabeln, zur Nutzung als Zufahrt, als Logistikfläche oder als Kamerastandort, abgeschlossen zwischen dem 30.07.2021 und dem 10.02.2022 und
- **Zwei Gestattungsverträge mit Grundstückseigentümern** für **Rotorrechte** (Gestattung des Überstreifens von Grundstücken mit dem Rotor von Windenergieanlagen), abgeschlossen zwischen dem 27.06.2018 und dem 30.06.2021).

Folgende Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte wurden von der Emittentin bereits selbst geschlossen:

- **Kaufvertrag** über die drei Standortgrundstücke mit der Gemeinde Fuchstal vom 23.02.2022.
- **Projektrechteübertragungsvertrag** mit der Gemeinde Fuchstal vom 31.05.2022 zur Übertragung der von der Gemeinde Fuchstal eingeholten Projektrechte und der von der Gemeinde Fuchstal abgeschlossenen Verträge für das Vorhaben.
- **Kooperationsvertrag** mit der Gemeinde Fuchstal vom 26.09.2022/28.09.2022 für den Betrieb des kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems.
- **Gestattungsvertrag** für Rotorflächen, Montageflächen und Wegenutzungen mit der Gemeinde Fuchstal vom 16.05.2022.
- **Vertrag über die technische Betriebsführung** mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 18.10.2022.
- **Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung** mit der Green Management Allgäu

GmbH vom 18.10.2022.

- **Vertrag über baubegleitende Projektbetreuung** mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 31.10.2022.
- **Finanzierungsverträge** zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung mit der UmweltBank AG vom

11.08.2022/30.08.2022.

Im Übrigen hat die Emittentin hat bislang keine Verträge zur Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.



Anlieferung der Turmteile der Windenergieanlagen in Berg am Starnberger See



## Ertragsgutachten

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale wurden durch zwei Ertragsgutachten folgender Büros beurteilt:

1. **RSC GmbH** (Dr. J. Guttenberger), Neumarkter Straße 13, 92355 Velburg
2. **TÜV SÜD Industrie Service GmbH**, Ludwig-Eckert-Straße 10, 93049 Regensburg

Auf Basis der Ergebnisse dieser Gutachten wurde der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Anlagen ermittelt. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

In die Gutachten sind Ertragsdaten aus bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung (Windpark Fuchstal I, Denklingen) sowie Daten aus verschiedenen Langzeitquellen berücksichtigt. Ferner hat die TÜV Süd Industrie Service GmbH Daten einer Mastmessung aus dem Zeitraum vom 23.11.2013 bis 11.12.2014 verwendet. Zur Berechnung wurde die berechnete Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag

ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Leitungsverluste sind in den Gutachten nicht berücksichtigt. Bereits berücksichtigt sind aber die gegenseitige Abschattung der Anlagen sowie die Abschattung durch die bestehenden Anlagen in der Umgebung.

Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon Abschläge vorgenommen. Daraus ergibt sich dann der Wert, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt. Die Ergebnisse der Gutachten und die daraus aufbauende Ableitung des Kalkulationsbetrages sind in der Übersicht auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Die Emittentin hat ferner ein Gutachten über die Standortgüte bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt. Aus dem Prüfbericht vom 05.07.2022 ergibt sich, dass die Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen werden (Prognose).

## Ergebnisse der Ertragsberechnung

	<b>TÜV Süd Industrie Service GmbH</b>	<b>RSC GmbH</b>
Datum	04.04.2022	17.06.2021
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (167 m)	5,6 m/s	5,8 m/s
<b>Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert*)</b>	<b>25.112.000 kWh</b>	<b>25.545.000 kWh</b>

\*d.h. Ertrag der Windenergieanlagen mit angenommenen Verlusten, die von den Ertragsgutachtern nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (TR6, Revision 11) ermittelt wurden, und einer Überschreitungswahrscheinlichkeit  $\geq 50\%$

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahren) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der Mittelwert der beiden Windgutachten für den prognostizierten Jahresenergieertrag beträgt **25.328.500 kWh**.

Bei diesem Wert sind folgende Abschläge für Verluste berücksichtigt. Im Anschluss wurden weitere Abschläge vorgenommen.

## Abschläge für Verluste

Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans	21,11 %
Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen	1,62 %
Abschaltungen wegen Schattenwurf	0,02 %
Abschaltungen wegen Eisansatz	2,17 %
Leistungsdegradation	0,50 %
Technische Verfügbarkeit	3,00 %
Transformator- und Leitungsverluste	2,00 %
<b>Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P 50-Wert), Durchschnitt der beiden Gutachten</b>	<b>25.328.500 kWh</b>
<b>Weitere Abschläge</b>	
Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2023)	2,00 %
Allgemeiner Sicherheitsabschlag	3,00 %
<b>Abschließender Kalkulationswert (abgerundet, Prognose)</b>	<b>24.062.000 kWh</b>

## Weitere Gutachten

### Schallgutachten

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg, erstellt. Das Schallgutachten vom 21.12.2021, das nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Nacht-Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 31.03.2022 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

### Schattenwurfprognosen

Eine Prognose des durch die Windenergieanlagen verursachten Schattenwurfs wurde ebenfalls von der für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg, erstellt. Der Bericht vom 31.08.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass bei uneingeschränktem Betrieb an drei Immissionsorten geringfügige Überschreitungen der

Grenzwerte für die Schattenwurfbelastung auftreten würden.

Der Genehmigungsbescheid vom 31.03.2022 enthält deswegen eine Auflage für Betriebsbeschränkungen im Hinblick auf den Schattenwurf für eine Windenergieanlage (siehe hierzu die Angaben zu den rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte auf S. 44 f.)

### Gutachten zu landschaftsprägenden Denkmälern

Die Gemeinde Fuchstal hat ein Gutachten zu landschaftsprägenden Denkmälern von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann vom 20.05.2021 eingeholt. Das Gutachten ist in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

### Naturschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Memmingen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

## Anspruch auf Förderung

### Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren

Seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in einem gesetzlich festgelegten Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen.

Der Emittentin wird an einer Ausschreibung für die Förderung von Strom aus Windenergie teilnehmen und kalkuliert, einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von mindestens 5,88 Cent/kWh zu erhalten (Prognose).

### Korrekturfaktoren

Der vorstehend genannte voraussichtliche Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe für den erzeugten Strom. Der Zuschlagswert wird durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöufigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen von Projektvorhaben an unterschiedlichen Standorten im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch für den jeweiligen Windenergieanlagentyp ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim Zuschlagswert als Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzer-

trag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem windstärkeren Standort wird der Strom also geringer vergütet als an einem windschwächeren Standort.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50%	1,55*
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

\* Der Korrekturfaktor von 1,55 gilt nur für Windenergieanlagen in der Südregion gemäß Definition in Anlage 5 zum EEG 2023. Die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Südregion, so dass dieser Korrekturfaktor auf die Windenergieanlagen der Emittentin Anwendung findet.

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entspricht und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt. Aus dem Prüfbericht vom 05.07.2022 ergibt sich, dass die Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von weniger als 50 % des Referenzertrags des Anlagentyps erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der voraussichtliche Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,55** zu erhöhen (Prognose).

### Anzulegender Wert (Förderhöhe)

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen (Prognose):

#### Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 3 i.V.m. 36h EEG 2023):

Voraussichtlicher Zuschlagswert	5,88 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,55
<b>Anzulegender Wert</b>	<b>9.11 Cent/kWh</b>

### Überprüfung des anzulegenden Werts

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn der die tatsächliche Stromerzeugung der Windenergieanlage den Betrag von 50 % des Referenzertrags überschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

### Verpflichtende Direktvermarktung

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 9,11 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage (§ 25 EEG 2023).

### Stromeinspeisung

Die drei Windenergieanlagen speisen über einen Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Denklingen in eine Hochspannungsleitung ein.

### Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber dem Freistaat Bayern darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.

## E. Wirtschaftliche Grundlagen

### Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz der Bürgerwind Fuchstal Gemeindegewald GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 10.02.2022	Zwischenbilanz zum 30.11.2022
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen <sup>1</sup>	0	34.029
2. Anlagen im Bau <sup>2</sup>	0	2.578.222
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>3</sup>	15.000	783.472
II. Guthaben bei Kreditinstituten <sup>4</sup>	0	282.799
<b>Summe Aktiva</b>	<b>15.000</b>	<b>3.678.522</b>
<b>Passiva</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>5</sup>	15.000	3.214.000
II. Verlustanteil <sup>6</sup>		-32.297
<b>B. Rückstellungen</b>		
I. sonstige Rückstellungen <sup>7</sup>	0	0
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <sup>8</sup>	0	0
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen <sup>9</sup>	0	496.819
III. sonstige Verbindlichkeiten <sup>10</sup>	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>15.000</b>	<b>3.678.522</b>

#### Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

<sup>1</sup> **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>2</sup> **Anlagen im Bau** bestanden zum Eröffnungszeitpunkt nicht.

<sup>3</sup> **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ausstehend in den ausstehenden Einlagen der Gründungskommanditisten.

<sup>4</sup> Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Barmittel der Emittentin aus. Zum Stichtag der

Eröffnungsbilanz bestand kein Guthaben.

<sup>5</sup> Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafter dar.

<sup>6</sup> Ein **Verlustanteil** bestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>7</sup> **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen.

<sup>8-10</sup> **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

## Erläuterungen zur Zwischenbilanz

<sup>1</sup> **Sachanlagen** bestehen aus den drei erworbenen Standortgrundstücken einschließlich der Erwerbsnebenkosten.

<sup>2</sup> **Anlagen im Bau** bestehen aus den bereits umgesetzten Baumaßnahmen für Wege und Kranstell- und Montageflächen sowie den Fundamentaushub.

<sup>3</sup> **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den ausstehenden Einlagen der Gründungskommanditisten.

<sup>4</sup> Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Barmittel der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz aus.

<sup>5</sup> Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter zum

Stichtag der Zwischenbilanz dar.

<sup>6</sup> Der **Verlustanteil** drückt das Ergebnis nach Steuern aus der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung mit Stichtag zum 30.11.2022 aus.

<sup>7</sup> **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht vorgenommen.

<sup>8</sup> **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

<sup>9</sup> **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen** bestehen aus Rechnungen, welche zum 30.11.2022 gestellt aber noch nicht beglichen waren.

<sup>10</sup> **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

## Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	10.02.-30.11.2022
(+) Summe betrieblicher Erträge <sup>1</sup>	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	-32.297
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen <sup>3</sup>	0
<b>Ergebnis nach Steuern <sup>4</sup></b>	<b>-32.297</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag <sup>5</sup></b>	<b>-32.297</b>

## Erläuterungen zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

<sup>1</sup> Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.

<sup>2</sup> Die **betrieblichen Aufwendungen** ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Nebenkosten des Geldverkehrs, Beratungskosten für die Prospekterstellung und Notarkosten.

<sup>3</sup> **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind nicht angefallen.

<sup>4</sup> Die Emittentin weist ein **Ergebnis nach Steuern** von -32.297 Euro auf.

<sup>5</sup> Der **Jahresfehlbetrag** entspricht dem Ergebnis

nach Steuern.

### Hinweis:

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt nach § 15 Abs. 1 der VerkProspV die vorstehende Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die nachfolgenden Angaben.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

## Investitions- und Finanzierungsplanung der Bürgerwind Fuchstal Gemeindegewald GmbH & Co. KG (Prognose)

### Investitionsplanung

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%*)
Windkraftanlagen und Infrastruktur <sup>1</sup>	18.430.000 €	86,85%
Projektplanung und Projektrechte <sup>2</sup>	1.100.000 €	5,18%
Projektbegleitung und Kosten der Bauphase <sup>3</sup>	1.080.000 €	5,09%
Grundstückskauf <sup>4</sup>	40.000 €	0,19%
Rechtsberatung <sup>5</sup>	50.000 €	0,24%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme <sup>6</sup>	73.000 €	0,34%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften <sup>7</sup>	147.000 €	0,69%
<b>Sonstige Kosten</b>		
Prospekterstellung <sup>8</sup>	50.000 €	0,24%
Eigenkapitalvertrieb <sup>9</sup>	100.000 €	0,47%
Fremdkapitalbeschaffung <sup>10</sup>	100.000 €	0,47%
Gründungskosten, Notarkosten <sup>11</sup>	50.000 €	0,24%
<b>Gesamtinvestition gerundet</b>	<b>21.220.000 €</b>	<b>100,00%</b>

### Erläuterungen zur Investitionsplanung

Bei allen Angaben handelt es sich um Netto-Beträge.

<sup>1</sup> Die Position **Windenergieanlagen und Infrastruktur** enthält folgende Leistungen: Betriebsfertige Errichtung der drei Windenergieanlagen einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, vollständige Parkverkabelung, Übergabestation inkl. Netzanschluss, Wegebau und Kranstellflächenerrichtung.

<sup>2</sup> Die **Projektplanung und Projektrechte** umfasst die Vergütung für die Gemeinde Fuchstal für Windmessungen, Wind-Ertragsgutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zu Ertragsminderung wegen Fledermausabschaltung und Eisansatz, Gutachten der Großvogelfunktionsraumanalyse mit Struktur- und Brutvogelkartierung, Fauna Bericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP), Schall- und Schattengutachten, Baugrundgutachten inkl. erforderlicher Bohrungen und Rammsondierungen, Rechtsberatung, Planungsleistungen der Ingenieurbüro Sing GmbH, bestehend aus Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Feuerwehrplanung, Ausschreibung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

für alle von der Gemeinde Fuchstal beauftragten Gewerke; Brandschutznachweis I; Eingriffsbilanzierung, Vermessungsleistungen; Sicherungsentgelte für Bayerische Staatsforsten AöR; auftraggeberseitige Projektbetreuung seitens Gemeinde Fuchstal. Der Vertrag mit der Gemeinde Fuchstal enthält eine Regelung, wonach die Gemeinde Fuchstal zusätzlich eine Bonuszahlung als weitere Vergütung für die Projektrechte erhält, wenn die Gesamtkosten der Emittentin 21.220.000 Euro unterschreiten. Der Bonus beträgt von 40 % des Unterschreitungs Betrags.

<sup>3</sup> Die Position **Projektbegleitung und Kosten der Bauphase** beinhaltet die Kosten, die voraussichtlich für die Begleitung der Errichtung der Windenergieanlagen anfallen. Erfasst sind hiervon insbesondere Kosten für die Bauüberwachung inkl. Umweltbaubegleitung, Ausführungsplanung, Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, Vorbereitung der Vergaben der Ausführungsgewerke, die Bauoberleitung und die Projektbetreuung, die Anlagenzertifizierung, die Bandschutzprüfung II, Dienstbarkeiten sowie Ausgleichsmaßnahmen gem. Auflagen des Genehmigungsbescheids, Ausgleichszah-

lungen für Rodung und Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Projektbegleitung während der Bauphase wird von der Ingenieurbüro Sing GmbH durchgeführt. Der Vertrag mit der Ingenieurbüro Sing GmbH enthält eine Regelung, wonach die Ingenieurbüro Sing GmbH eine Bonuszahlung als weitere Vergütung für ihre Leistungen erhält, wenn die Gesamtkosten der Emittentin 21.220.000 Euro unterschreitet. Der Bonus beträgt von 40 % des Unterschreitungs Betrags.

<sup>4</sup> Die Position **Grundstückskauf** beinhaltet die Kosten für den Erwerb der drei Standortgrundstücke von der Gemeinde Fuchstal, die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden. Die Zahlung wurde bereits aus den Einlagen der Gründungsgesellschafter geleistet.

<sup>5</sup> Kosten für **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken, die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie die Begleitung des anhängigen Klageverfahrens.

<sup>6</sup> **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer, Haftungsvergütung und Aufwendungen der Geschäftsführung ab.

<sup>7</sup> Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für Bereitstellungszinsen, Darlehenszinsen zur Endfinanzierung und, Zwischenfinan-

zierung der Mehrwertsteuer und sowie Bürgschaftsavale für eine Rückbaubürgschaft gegenüber dem Freistaat Bayern kalkuliert. Die Rückbaubürgschaft dient zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden unter den Vorfinanzierungskosten erfasst, soweit sie vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anfallen.

<sup>8</sup> Die Position **Prospekterstellung** erfasst die Kosten der Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei, die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Druckkosten und sonstige Marketingkosten.

<sup>9</sup> Die Position **Eigenkapitalvertrieb** stellt die Vermittlungsprovision für die erlaubnispflichtige Vermittlung der Vermögensanlage durch die nach § 34 f GewO für die Anlagevermittlung zugelassene Fa. Vollgrün Vertriebs GmbH dar.

<sup>10</sup> Die Kosten der **Fremdkapitalbeschaffung** fallen für die externe Beratung beim Marktvergleich und der Verhandlung der Darlehenskonditionen an.

<sup>11</sup> Im Zuge der Gründung der Emittentin, des Beitritts der Gesellschafter und der Errichtung der Windenergieanlagen fallen **Gründungskosten und Notarkosten** an, insbesondere für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, Grundbucheintragungen und Nebenkosten.

## Finanzierungsplanung

Eigenkapital	Euro	%
Einlage der Gründungskommanditisten <sup>1</sup>	3.214.000 €	15,15%
Kommanditeinlagen <sup>2</sup>	3.186.000 €	15,01%
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>6.400.000 €</b>	<b>30,16%</b>
<b>Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)</b>		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer <sup>3</sup>	3.937.000 €	100,00%
<b>Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)</b>	<b>3.937.000 €</b>	<b>100,00%</b>
<b>Fremdkapital (Endfinanzierung)</b>		
Darlehen A (20 Jahre) <sup>4</sup>	11.000.000 €	51,84%
Darlehen B (10 Jahre) <sup>5</sup>	2.820.000 €	13,29%
Darlehen C (20 Jahre) <sup>6</sup>	1.000.000 €	4,71%
<b>Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)</b>	<b>14.820.000 €</b>	<b>69,84%</b>
<b>Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)</b>	<b>21.220.000 €</b>	<b>100,00%</b>

### Erläuterungen zum Finanzierungsplan

<sup>1-2</sup> Das **Eigenkapital** setzt sich aus dem mit diesem Prospekt angebotene Kommanditeinlagen in Höhe von 3.186.000 Euro sowie den Einlagen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 3.214.000 Euro zusammen. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2042. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Gesellschafter beschließen jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

<sup>3</sup> **Zwischenfinanzierung:** Die Gesellschaft ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs zwischen Zahlung der Vorsteuer aus den Investitionen und Rückerstattung durch das Finanzamt hat die Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 3.937.000 Euro mit einem Zinssatz von 1,95 % effektiv mit der UmweltBank AG vereinbart. Das Darlehen ist spätestens zum 05.04.2024 zurückzuzahlen. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.

<sup>4</sup> Zur Endfinanzierung der Gesamtinvestitionen werden verschiedenen Darlehen aufgenommen. Die Laufzeit von **Darlehen A** beträgt 20 Jahre. Auf Basis von öffentlichen Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus Programm 270 "Erneuerbare Energien" wurde ein Darlehen bei der UmweltBank AG mit einem Zinssatz von 2,57 % effektiv für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit vereinbart. Im Anschluss wurde ein Zinssatz von 4,50 % effektiv kalkuliert. Es wurde ferner eine tilgungsfreie Zeit von 3 Jahren vereinbart. Anschließend wird das Darlehen in vierteljährlichen Raten über die Restlaufzeit getilgt. Das Darlehen A ist verbindlich zugesagt.

<sup>5</sup> Die Laufzeit von **Darlehen B** beträgt 10 Jahre. Auf Basis von öffentlichen Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus Programm 270 "Erneuerbare Energien" wurde ein Darlehen bei der UmweltBank AG mit einem Zinssatz von

2,38 % p.a. fest für die gesamte Laufzeit des Darlehens vereinbart. Es wurde ferner eine tilgungsfreie Zeit von 2 Jahren vereinbart. Anschließend wird das Darlehen in vierteljährlichen Raten über die Restlaufzeit getilgt. Das Darlehen B ist verbindlich zugesagt.

6. Die Laufzeit von **Darlehen C** beträgt 20 Jahre. Auf Basis von öffentlichen Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus Programm 270 "Erneuerbare Energien" wurde ein Darlehen bei der UmweltBank AG mit einem Zinssatz von 2,57 % effektiv für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit vereinbart. Im Anschluss wurde ein Zinssatz von 4,50 % effektiv kalkuliert. Es wurde ferner eine tilgungsfreie Zeit von 3 Jahren vereinbart. Anschließend wird das Darlehen in vierteljährlichen Raten über die Restlaufzeit getilgt. Das Darlehen C ist verbindlich zugesagt.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Fremdmittel, weder

in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 69,84 % (gerundet) und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2042 auf 0,00 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Fundament der Windenergieanlagen der Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG

## Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH &amp; Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalender-/Geschäftsjahr	10.02.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>(+) Umsatzerlöse<sup>1</sup></b>	0	548.253	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011
<b>(-) Betriebskosten<sup>2</sup></b>	221.145	159.604	381.170	399.566	406.072	412.708	419.477	436.318	443.559	450.945	458.479
davon Vollwartungsvertrag <sup>3</sup>	0	30.750	123.000	125.460	127.969	130.529	133.139	145.739	148.653	151.627	154.659
davon Versicherungen <sup>4</sup>	0	4.350	17.400	17.748	18.103	18.465	18.834	19.211	19.595	19.987	20.387
davon Telefon/Strom <sup>5</sup>	0	3.750	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	3.750	3.750	3.800	3.851	3.903	3.956	4.010	4.065	4.122	4.179	4.238
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung <sup>7</sup>	0	17.760	71.038	72.459	73.908	75.386	76.894	78.432	80.001	81.601	83.233
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfung <sup>8</sup>	13.500	13.500	13.500	13.770	14.045	14.326	14.613	14.905	15.203	15.507	15.817
davon Direktvermarktung <sup>9</sup>	0	1.805	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219
davon Nutzungsrechte, Pflege <sup>10</sup>	0	11.250	42.523	77.265	77.495	77.729	77.968	78.211	78.460	78.713	78.971
davon Fledermausmonitoring, Fleximaus <sup>11</sup>	0	9.300	24.300	1.836	1.873	1.910	1.948	1.987	2.027	2.068	2.109
davon Unvorhergesehenes <sup>12</sup>	203.895	63.390	63.390	64.658	65.951	67.270	68.615	69.988	71.387	72.815	74.271
<b>(-) Zinsaufwendungen<sup>13</sup></b>	117.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
<b>(-) Abschreibungen<sup>14</sup></b>	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
<b>(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung<sup>15</sup></b>	0	3.342	14.285	15.847	17.536	19.364	21.340	23.474	25.779	28.267	30.949
<b>(-) Gewerbesteuer<sup>16</sup></b>	0	0	0	0	0	18.538	19.908	20.025	21.296	22.528	17.385
<b>(=) Jahresergebnis<sup>17</sup></b>	-338.145	-132.199	115.214	102.336	116.230	115.759	132.175	139.613	155.326	170.752	123.278
(+) Abschreibungen	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	0	3.342	14.285	15.847	17.536	19.364	21.340	23.474	25.779	28.267	30.949
(+) Zinsaufwendungen	117.000	193.466	386.181	379.101	357.011	330.481	303.950	277.419	250.889	224.358	266.758
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit<sup>18</sup></b>	-221.145	389.452	1.815.055	1.796.659	1.790.153	1.764.979	1.756.840	1.739.882	1.731.369	1.722.751	1.720.361
(-) Investitionen in technische Anlagen <sup>19</sup>	2.079.000	18.711.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Investitionen in Grundstückskauf <sup>20</sup>	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit<sup>21</sup></b>	-2.340.145	-18.321.548	1.815.055	1.796.659	1.790.153	1.764.979	1.756.840	1.739.882	1.731.369	1.722.751	1.720.361
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>22</sup>	3.214.000	3.186.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten <sup>23</sup>	0	14.820.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgen von Krediten <sup>24</sup>	0	0	176.250	705.441	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	1.058.382	882.132
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr <sup>25</sup>	147.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
(-) Ausschüttung <sup>26</sup>	0	0	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	512.000	512.000	640.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	0,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	8,00%	8,00%	10,00%
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit<sup>27</sup></b>	726.855	-508.210	871.839	331.331	-6.026	-4.670	13.722	23.295	-86.688	-68.775	-65.316
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>28</sup>	0	726.855	218.645	1.090.484	1.421.815	1.415.788	1.411.119	1.424.841	1.448.135	1.361.448	1.292.673
<b>(=) Bankguthaben<sup>29</sup></b>	726.855	218.645	1.090.484	1.421.815	1.415.788	1.411.119	1.424.841	1.448.135	1.361.448	1.292.673	1.227.357
davon Rückbautrücklage <sup>30</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Kapitaldienstreserve <sup>31</sup>	0	0	378.465	494.263	484.977	475.691	466.406	457.120	447.834	400.987	352.087
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>32</sup>	726.855	218.645	712.019	927.552	930.811	935.427	958.435	991.016	913.614	891.686	875.270

## Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (Prognose)

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-30.09.	kumuliert
	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043		01.01.2022-30.09.2043
<b>(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup></b>	<b>2.193.011</b>	<b>1.644.758</b>	<b>43.860.214</b>										
<b>(-) Betriebskosten <sup>2</sup></b>	<b>466.164</b>	<b>517.862</b>	<b>525.857</b>	<b>534.011</b>	<b>542.329</b>	<b>550.813</b>	<b>613.698</b>	<b>623.171</b>	<b>632.834</b>	<b>642.689</b>	<b>449.503</b>	<b>10.287.976</b>	
davon Vollwartungsvertrag <sup>3</sup>	157.752	160.907	164.125	167.408	170.756	174.171	209.955	214.155	218.438	222.806	163.828	3.295.827	
davon Versicherungen <sup>4</sup>	20.795	21.211	21.635	22.067	22.509	22.959	23.418	23.886	24.364	24.851	19.011	420.787	
davon Telefon/Strom <sup>5</sup>	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	21.004	21.424	16.389	362.748	
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	4.297	4.358	4.421	4.484	4.549	4.615	4.682	4.751	4.821	4.892	3.724	93.217	
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung <sup>7</sup>	84.897	86.595	88.327	90.094	91.896	93.733	95.608	97.520	99.471	101.460	53.279	1.693.591	
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfung <sup>8</sup>	16.134	16.456	16.786	17.121	17.464	17.813	18.169	18.533	18.903	19.281	10.125	345.473	
davon Direktvermarktung <sup>9</sup>	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	7.219	5.414	144.372	
davon Nutzungsrechte, Pflege <sup>10</sup>	79.235	123.364	123.638	123.918	124.204	124.495	146.722	147.024	147.333	147.648	107.123	2.073.290	
davon Fledermausmonitoring, Fleximax <sup>11</sup>	2.151	2.194	2.238	2.283	2.328	2.375	2.423	2.471	2.520	2.571	1.350	74.263	
davon Unvorhergesehenes <sup>12</sup>	75.757	77.272	78.817	80.394	82.002	83.642	85.315	87.021	88.761	90.537	69.260	1.784.408	
<b>(-) Zinsaufwendungen <sup>13</sup></b>	<b>300.079</b>	<b>268.315</b>	<b>236.550</b>	<b>204.785</b>	<b>173.021</b>	<b>141.256</b>	<b>109.491</b>	<b>77.726</b>	<b>45.962</b>	<b>14.914</b>	<b>3.900</b>	<b>4.632.881</b>	
<b>(-) Abschreibungen <sup>14</sup></b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>1.299.375</b>	<b>974.531</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.790.000</b>	
<b>(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung <sup>15</sup></b>	<b>33.842</b>	<b>36.959</b>	<b>40.317</b>	<b>43.932</b>	<b>47.822</b>	<b>52.008</b>	<b>56.510</b>	<b>61.349</b>	<b>66.550</b>	<b>72.138</b>	<b>68.389</b>	<b>780.000</b>	
<b>(-) Gewerbesteuer <sup>16</sup></b>	<b>12.737</b>	<b>9.616</b>	<b>11.148</b>	<b>12.629</b>	<b>14.056</b>	<b>15.427</b>	<b>50.749</b>	<b>172.267</b>	<b>174.338</b>	<b>176.249</b>	<b>134.562</b>	<b>903.459</b>	
<b>(=) Jahresergebnis <sup>17</sup></b>	<b>80.814</b>	<b>60.884</b>	<b>79.764</b>	<b>98.278</b>	<b>116.407</b>	<b>134.131</b>	<b>388.031</b>	<b>1.258.496</b>	<b>1.273.327</b>	<b>1.287.020</b>	<b>988.404</b>	<b>6.465.897</b>	
(+) Abschreibungen	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	974.531	0	0	0	0	20.790.000	
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	33.842	36.959	40.317	43.932	47.822	52.008	56.510	61.349	66.550	72.138	68.389	780.000	
(+) Zinsaufwendungen	300.347	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.662.881	
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit <sup>18</sup></b>	<b>1.714.378</b>	<b>1.665.533</b>	<b>1.656.006</b>	<b>1.646.370</b>	<b>1.636.625</b>	<b>1.626.770</b>	<b>1.528.563</b>	<b>1.397.572</b>	<b>1.385.839</b>	<b>1.374.072</b>	<b>1.060.692</b>	<b>32.698.778</b>	
(-) Investitionen in technische Anlagen <sup>19</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.790.000	
(-) Investitionen in Grundstückskauf <sup>20</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000	
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit <sup>21</sup></b>	<b>1.714.378</b>	<b>1.665.533</b>	<b>1.656.006</b>	<b>1.646.370</b>	<b>1.636.625</b>	<b>1.626.770</b>	<b>1.528.563</b>	<b>1.397.572</b>	<b>1.385.839</b>	<b>1.374.072</b>	<b>1.060.692</b>	<b>11.868.778</b>	
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>22</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.400.000	
(+) Aufnahme von Krediten <sup>23</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.820.000	
(-) Tilgen von Krediten <sup>24</sup>	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	705.882	352.941	0	14.820.000	
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr <sup>25</sup>	300.079	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.662.881	
(-) Ausschüttung <sup>26</sup>	640.000	640.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	768.000	1.433.897	12.825.897	
Ausschüttung in % der Einlage	10,00%	10,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	12,00%	22,40%	200,40%	
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit <sup>27</sup></b>	<b>68.416</b>	<b>51.336</b>	<b>-54.426</b>	<b>-32.297</b>	<b>-10.278</b>	<b>11.632</b>	<b>-54.810</b>	<b>-154.037</b>	<b>-134.005</b>	<b>238.217</b>	<b>-377.104</b>	<b>780.000</b>	
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>28</sup>	1.227.357	1.295.773	1.347.109	1.292.683	1.260.385	1.250.108	1.261.740	1.206.929	1.052.892	918.888	1.157.104		
<b>(=) Bankguthaben <sup>29</sup></b>	<b>1.295.773</b>	<b>1.347.109</b>	<b>1.292.683</b>	<b>1.260.385</b>	<b>1.250.108</b>	<b>1.261.740</b>	<b>1.206.929</b>	<b>1.052.892</b>	<b>918.888</b>	<b>1.157.104</b>	<b>780.000</b>		
davon Rückbauverpflichtung <sup>30</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	390.000	780.000		
davon Kapitaldienstreserve <sup>31</sup>	340.969	329.851	318.734	307.616	296.498	285.381	274.263	263.145	128.749	1.365	0		
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>32</sup>	954.804	1.017.258	973.949	952.769	953.609	976.359	932.666	789.747	790.138	765.739	0		

## Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

<sup>1</sup> Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen und dem angesetzten Fördersatz. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.10.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

<sup>2</sup> Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Wartung ergeben sich aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen **Vollwartungsvertrag**. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

<sup>4</sup> Die Emittentin schließt verschiedene **Versicherungen** ab. Eine **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Eine **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind. Eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** deckt die entgangenen Einspeiseerlöse bei einem Schadensfall ab.

<sup>5</sup> **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlage an. (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter). Ferner wurden für den **Eigenstromverbrauch** der Windenergieanlagen Stromkosten kalkuliert.

<sup>6</sup> Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. 1.250,- Euro zzgl. USt sowie Ersatz der in ihrem Betrieb entstehenden Kosten. Hierfür wurde ein Betrag i.H.v. 2.500,- Euro zzgl. USt kalkuliert, der jährlich indexiert wurde. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % ab dem Jahr 2024 kalkuliert.

<sup>7</sup> Für die **technische Betriebsführung**, welche durch das Ingenieurbüro Sing GmbH übernommen wird, fällt eine Vergütung i. H. von 1,75 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zzgl. Aufwandsersatz und USt. an. Die **kaufmännische Betriebsführung** wird von der Green Management Allgäu GmbH übernommen, wofür eine Vergütung i. H. v. 1,50 % der Netto-

Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Aufwandsersatz und USt. anfällt. Die Kosten der kaufmännischen und technischen Betriebsführung enthalten ferner eine Indexierung zum Inflationsausgleich. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

<sup>8</sup> Die **laufende Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich von der Steuerkanzlei Ritter und Vogt mit Sitz in Mindelheim übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die STG Schwäbische Treuhandgesellschaft, Kaufbeuren.

<sup>9</sup> Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2023 sind Kosten kalkuliert, die auf Erfahrungswerten beruhen.

<sup>10</sup> Die kalkulierten Kosten für die **Nutzungsrechte** wie Überstreichungsrechte, Leitungsrechte, Abstandsflächenübernahme und Wegebenutzung ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungsverträgen. Zusätzlich wurden Kosten für die **Pflege** der Anlagenstandorte kalkuliert.

<sup>11</sup> Die Kosten für das **Fledermausmonitoring** fallen planmäßig nur in den ersten beiden Betriebsjahren an. Die Position **Fleximaus** deckt die Kosten für Hard- und Software für eine betriebsoptimierte Fledermausabschaltung ab.

<sup>12</sup> Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**. Im Jahr 2022 sind Provisionen für die Fremdkapitalbeschaffung, Gründungs- und Notarkosten sowie Rechtsberatungskosten enthalten. Im Übrigen werden durch die Position laufende Kosten für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, laufende Gutachten und Berichte, Pflege der Rotorblätter, Betriebsführung der Übergabestation und Winterdienst erfasst. Ferner ist eine Entschädigungszahlung für Abschattungsverluste des bestehenden Windparks der Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co KG in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr kalkuliert.

<sup>13</sup> Zu den **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 61 f. verwiesen. Ferner sind hier **Bürgerschaftskosten** für die Rückbaubürgschaft angegeben. Sie dient zur Absicherung

des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende gegenüber dem Freistaat Bayern.

<sup>14</sup> Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

<sup>15</sup> Die **Rückstellung** zur Rückbauverpflichtung dient zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach Betriebseinstellung.

<sup>16</sup> Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert.

<sup>17</sup> Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen, Rückstellungen zur Rückbauverpflichtung und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**.

<sup>18</sup> Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

<sup>19</sup> Die **Investitionen in die technische Anlagen** erfolgen planmäßig je zur Hälfte in 2022 und 2023.

<sup>20</sup> Die **Investitionen in Grundstückskauf** sind bereits abgeschlossen.

<sup>21</sup> Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** bildet die durch Investitionen verursachte Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

<sup>22</sup> Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig teilweise im Jahr 2022 und im Übrigen im Jahr 2023 erfolgen.

<sup>23</sup> Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 14.820.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplanung nebst Erläuterungen auf S. 61 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

<sup>24</sup> Die **Tilgung von Krediten** beginnt voraussichtlich ab dem Jahr 2024.

<sup>25</sup> Zu den **gezahlten Zinsen** siehe vorstehende Erläuterungen zu Ziffer 13.

<sup>26</sup> Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 12.825.897 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200,40 %.

<sup>27</sup> Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

<sup>28</sup> Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat.

<sup>29</sup> Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet. Das Bankguthaben errechnet sich als Ergebnis aus den liquiditätswirksamen Positionen, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellt werden. Die Schwankungen ergeben sich folglich aus den Schwankungen bei diesen Positionen.

<sup>30-31</sup> Es werden **Rücklagen für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach Betriebsende und **Rücklagen für den Schuldendienst** aufgebaut. Durch die Rücklage für den Rückbau wird sichergestellt, dass nach Betriebsende der Windenergieanlagen ausreichende Mittel für ihren Rückbau vorhanden sind. Die Rücklagen für den Schuldendienst dienen zur Sicherstellung, dass die Emittentin die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

<sup>32</sup> Die Darstellung endet mit der **freien Liquidität nach Ausschüttung**.

## Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwind Fuchstal Gemeindegewald GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalenderjahr	10.02.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
(+) Erlöse aus Stromspeisung <sup>1</sup>	0	548.253	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	221.145	162.946	395.455	415.412	423.608	450.610	460.725	479.817	490.635	501.740	506.814
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25 % linear) <sup>3</sup>	0	324.844	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-221.145</b>	<b>60.463</b>	<b>498.181</b>	<b>478.223</b>	<b>470.027</b>	<b>443.025</b>	<b>432.911</b>	<b>413.818</b>	<b>403.001</b>	<b>391.895</b>	<b>386.822</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	117.000	192.662	382.966	375.887	353.797	327.266	300.736	274.205	247.674	221.144	263.544
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-117.000</b>	<b>-192.662</b>	<b>-382.966</b>	<b>-375.887</b>	<b>-353.797</b>	<b>-327.266</b>	<b>-300.736</b>	<b>-274.205</b>	<b>-247.674</b>	<b>-221.144</b>	<b>-263.544</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-338.145</b>	<b>-132.199</b>	<b>115.214</b>	<b>102.336</b>	<b>116.230</b>	<b>115.759</b>	<b>132.175</b>	<b>139.613</b>	<b>155.326</b>	<b>170.752</b>	<b>123.278</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	0	0	0	0	0	18.538	19.908	20.025	21.296	22.528	17.385
<b>Steuerpflichtiges Jahresergebnis</b>	<b>-338.145</b>	<b>-132.199</b>	<b>115.214</b>	<b>102.336</b>	<b>116.230</b>	<b>134.297</b>	<b>152.083</b>	<b>159.638</b>	<b>176.623</b>	<b>193.280</b>	<b>140.663</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	-528	-207	180	160	182	210	238	249	276	302	220

### Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwind Fuchstal Gemeindegewald GmbH & Co. KG (Prognose)

Kalenderjahr	01.01.-31.12 2033	01.01.-31.12 2034	01.01.-31.12 2035	01.01.-31.12 2036	01.01.-31.12 2037	01.01.-31.12 2038	01.01.-31.12 2039	01.01.-31.12 2040	01.01.-31.12 2041	01.01.-31.12 2042	01.01.-30.09. 2043	kumuliert 01.01.2022- 30.09.2043
(+) Einnahmen aus Stromverkauf <sup>1</sup>	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011	1.644.758	43.860.214
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	512.742	564.437	577.321	590.572	604.208	618.249	720.958	856.788	873.722	891.077	652.454	11.971.435
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25 % linear) <sup>3</sup>	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	1.299.375	974.531	0	0	0	0	20.790.000
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>380.893</b>	<b>329.199</b>	<b>316.314</b>	<b>303.064</b>	<b>289.428</b>	<b>275.387</b>	<b>497.522</b>	<b>1.336.223</b>	<b>1.319.289</b>	<b>1.301.934</b>	<b>992.304</b>	<b>11.098.778</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	300.079	268.315	236.550	204.785	173.021	141.256	109.491	77.726	45.962	14.914	3.900	4.632.881
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-300.079</b>	<b>-268.315</b>	<b>-236.550</b>	<b>-204.785</b>	<b>-173.021</b>	<b>-141.256</b>	<b>-109.491</b>	<b>-77.726</b>	<b>-45.962</b>	<b>-14.914</b>	<b>-3.900</b>	<b>-4.632.881</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>80.814</b>	<b>60.884</b>	<b>79.764</b>	<b>98.278</b>	<b>116.407</b>	<b>134.131</b>	<b>388.031</b>	<b>1.258.496</b>	<b>1.273.327</b>	<b>1.287.020</b>	<b>988.404</b>	<b>6.465.897</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	12.737	9.616	11.148	12.629	14.056	15.427	50.749	172.267	174.338	176.249	134.562	903.459
<b>Steuerpflichtiges Jahresergebnis</b>	<b>93.551</b>	<b>70.500</b>	<b>90.912</b>	<b>110.907</b>	<b>130.463</b>	<b>149.558</b>	<b>438.780</b>	<b>1.430.763</b>	<b>1.447.665</b>	<b>1.463.269</b>	<b>1.122.966</b>	<b>7.369.356</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	146	110	142	173	204	234	686	2.236	2.262	2.286	1.755	12.043

## **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage**

<sup>1</sup> Die kalkulierten **Erlöse aus Stromspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 9,11 ct/kWh. Es wird mit einer Stromspeisung ab dem 01.10.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer sowie der Rückstellungen für den Rückbau. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

<sup>3</sup> Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen sowie einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

<sup>5</sup> Die **Zinsaufwendungen** im Zusammenhang mit den Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 61 f. erläutert.

<sup>6</sup> Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert.

## Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke <sup>1</sup>	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2. Technische Anlagen und Maschinen <sup>2</sup>	2.079.000	20.465.156	19.165.781	17.866.406	16.567.031	15.267.656	13.968.281	12.668.906	11.369.531	10.070.156	8.770.781
<b>B. Umlaufvermögen</b>											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>3</sup>	0	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751
II. Bankguthaben <sup>4</sup>	726.855	35.894	907.733	1.239.064	1.233.037	1.228.368	1.242.090	1.265.384	1.178.697	1.109.922	1.044.606
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b> <sup>5</sup>	30.000	29.196	25.982	22.768	19.554	16.339	13.125	9.911	6.696	3.482	268
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.875.855</b>	<b>20.752.997</b>	<b>20.322.247</b>	<b>19.350.989</b>	<b>18.042.373</b>	<b>16.735.114</b>	<b>15.446.247</b>	<b>14.166.952</b>	<b>12.777.675</b>	<b>11.406.311</b>	<b>10.038.406</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>6</sup>	3.214.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000
II. Kumulierte Ausschüttungen <sup>7</sup>	0	0	-384.000	-768.000	-1.152.000	-1.536.000	-1.920.000	-2.304.000	-2.816.000	-3.328.000	-3.968.000
III. Kumuliertes Jahresergebnis <sup>8</sup>	-338.145	-470.344	-355.130	-252.794	-136.563	-20.804	111.371	250.984	406.310	577.062	700.340
<b>B. Rückstellungen</b>											
I. Sonstige Rückstellungen <sup>9</sup>	0	3.342	17.627	33.474	51.010	70.374	91.714	115.189	140.968	169.235	200.184
<b>C. Verbindlichkeiten</b>											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <sup>10</sup>	0	14.820.000	14.643.750	13.938.309	12.879.926	11.821.544	10.763.162	9.704.779	8.646.397	7.588.015	6.705.882
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.875.855</b>	<b>20.752.997</b>	<b>20.322.247</b>	<b>19.350.989</b>	<b>18.042.373</b>	<b>16.735.114</b>	<b>15.446.247</b>	<b>14.166.952</b>	<b>12.777.675</b>	<b>11.406.311</b>	<b>10.038.406</b>

	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	30.09. 2043
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke <sup>1</sup>	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2. technische Anlagen und Maschinen <sup>2</sup>	7.471.406	6.172.031	4.872.656	3.573.281	2.273.906	974.531	0	0	0	0	0
<b>C. Umlaufvermögen</b>											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>3</sup>	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	182.751	0
II. Bankguthaben <sup>4</sup>	1.113.023	1.164.358	1.109.932	1.077.634	1.067.357	1.078.989	1.024.178	870.142	736.137	974.354	780.000
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b> <sup>5</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.807.180</b>	<b>7.559.140</b>	<b>6.205.339</b>	<b>4.873.666</b>	<b>3.564.014</b>	<b>2.276.271</b>	<b>1.246.929</b>	<b>1.092.892</b>	<b>958.888</b>	<b>1.197.104</b>	<b>820.000</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>6</sup>	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000	6.400.000
II. Kumulierte Ausschüttungen <sup>7</sup>	-4.608.000	-5.248.000	-6.016.000	-6.784.000	-7.552.000	-8.320.000	-9.088.000	-9.856.000	-10.624.000	-11.392.000	-12.825.897
III. Kumuliertes Jahresergebnis <sup>8</sup>	781.154	842.038	921.802	1.020.081	1.136.488	1.270.619	1.658.650	2.917.146	4.190.473	5.477.493	6.465.897
<b>B. Rückstellungen</b>											
I. Sonstige Rückstellungen <sup>9</sup>	234.026	270.985	311.301	355.233	403.055	455.064	511.574	572.923	639.474	711.611	780.000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <sup>10</sup>	6.000.000	5.294.118	4.588.235	3.882.353	3.176.471	2.470.588	1.764.706	1.058.824	352.941	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.807.180</b>	<b>7.559.140</b>	<b>6.205.339</b>	<b>4.873.666</b>	<b>3.564.014</b>	<b>2.276.271</b>	<b>1.246.929</b>	<b>1.092.892</b>	<b>958.888</b>	<b>1.197.104</b>	<b>820.000</b>

## Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage

<sup>1</sup> Die **Grundstücke**, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden, wurden von der Emittentin erworben. Der ausgewiesene Wert stellt den Kaufpreis der Grundstücke dar.

<sup>2</sup> Die **technischen Anlagen und Maschinen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

<sup>3</sup> **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig aus ausstehenden Zahlungen aus Stromeinspeisungen.

<sup>4</sup> Das **Bankguthaben** entspricht dem Stand der laufenden Konten zum Jahresende.

<sup>5</sup> Der **Rechnungsabgrenzungsposten** besteht aus dem Strukturierungsentgelt der finanzierenden Bank für die Fremdfinanzierung in Höhe von 30.000 Euro und wird auf die Zinsfestschreibung von 10 Jahren linear aufgelöst.

<sup>6</sup> Das **gezeichnete Kommanditkapital** besteht aus den voraussichtlich gezeichneten Kommanditeinlagen dem Kommanditkapital der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstel-

lung.

<sup>7</sup> Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnen die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

<sup>8</sup> Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an. Da sich die Jahresergebnisse jeweils aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergeben, die über die Jahre ihrerseits schwanken, unterliegt die Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses Schwankungen.

<sup>9</sup> Bei der **sonstigen Rückstellung** wird der steuerrechtliche Aufbau der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen dargestellt. Die Rückstellung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear auf einen Nominalbetrag von 780.000 Euro angesammelt und abgezinst.

<sup>10</sup> **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** stellen den laufenden Stand der Darlehenskonten dar.

## Planzahlen der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	10.02.-31.12 2022	01.01.-31.12 2023	01.01.-31.12 2024	01.01.-31.12 2025	01.01.-31.12 2026	01.01.-31.12 2027
Investitionen <sup>1</sup>	2.079.000	18.711.000	0	0	0	0
Produktion / kWh <sup>2</sup>	0	6.015.500	24.062.000	24.062.000	24.062.000	24.062.000
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung <sup>3</sup>	0	548.253	2.193.011	2.193.011	2.193.011	2.193.011
<b>Steuerliches Jahresergebnis <sup>4</sup></b>	<b>-338.145</b>	<b>-132.199</b>	<b>115.214</b>	<b>102.336</b>	<b>116.230</b>	<b>134.297</b>

### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

<sup>1</sup> Die **Investitionskosten** werden in der Investitionsplanung erläutert (siehe oben, S. 59 f.).

<sup>2</sup> Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (siehe S. 52 f.).

<sup>3</sup> Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag der

Windenergieanlagen und der Einspeiseförderung. Diese beträgt voraussichtlich 9,11 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.10.2023 kalkuliert.

<sup>4</sup> Der **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (siehe S. 67 - 69).

## F. Steuerliche Konzeption

### Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

### Einkommensteuer

#### Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

#### Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, ent-

spricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist abgesehen von den prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden, nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

#### Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine

evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

### **Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen**

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

### **Abschreibungsmethode**

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

### **Verlustbeschränkung nach § 15a EStG**

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur

mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

### **Verlustbeschränkung nach § 15b EStG**

Nach § 15b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

### **Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile**

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

### **Beendigung/Veräußerung der Beteiligung**

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit

anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

## **Gewerbsteuer**

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung oder Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlagen also der Standort der Windenergieanlagen. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Standortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreiber-gesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu, wie z. B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 4-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaf-

tern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

## **Umsatzsteuer**

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

## **Erbschafts- und Schenkungsteuer**

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

## **Zahlung von Steuern für den Anleger**

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Vier Windenergieanlagen der Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG

## G. Rechtliche Grundlagen

### Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungen GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

### Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

#### Pflichten des Anlegers

##### **Pflicht zur Leistung der Einlage**

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages, S. 101).

##### **Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht**

Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, S. 101).

##### **Haftung**

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme

(100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

##### **Steuerfestsetzungsverfahren**

Die Kommanditisten sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen, nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragten Informationen offenzulegen und von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Sie müssen der Komplementärin Sonderbetriebsausgaben bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich mitteilen und entsprechende Belege vorlegen, damit diese berücksichtigt werden können. Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranla-

gung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 15 des Gesellschaftsvertrages, S. 107 f.).

### **Pflichten im Erbfall**

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.

Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 17 des Gesellschaftsvertrages, S. 108 f.).

### **Vertraulichkeit**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 111).

### **Informationspflichten**

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die

Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, S. 101). Jeder Kommanditist ist ferner verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:

- Änderung der Adresse (§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, S. 101);
- Änderung der Kontoverbindung (§ 25 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, S. 111 f.).

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, S. 112).

### **Datenverwaltung**

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, S. 111).

### **Rechte des Anlegers**

#### **Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Hafteinlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, S. 107).

#### **Mitsprache- und Stimmrecht**

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des

Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 104 f.) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 105) getroffen werden.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung statt. Jede zweite ordentliche Gesellschafterversammlung soll als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn die Komplementärin dies wünscht oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 104 f.). In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils volle 1000,- Euro (in Worten: Euro ein-tausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterversammlungen auch im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) durchgeführt werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gelten die Regelungen nach diesem § 9 des Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2, entsprechend. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen in virtuellen Gesellschafterversammlungen erfolgt in der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Komple-

mentärin. Außerhalb einer in der der Einladung angegebenen Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden. (§ 8 des Gesellschaftsvertrages, S. 103 f.).

### **Informationsrechte**

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 22 des Gesellschaftsvertrages, S. 111).

### **Kündigung und Abfindung**

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2042. Teil-kündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 109).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, S. 109).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz

berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in acht Halbjahresraten auszuzahlen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages, S. 110).

#### **Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

#### **Komplementärin**

Die Komplementärin der Emittentin (Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 99).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 100 f.).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6 des Gesellschaftsvertrags, S. 101).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6 des Gesellschaftsvertrags, S. 101).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 102).
- Berechtigung, einen externen Dienstleister

mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zu beauftragen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7 Abs. 4 lit. h) des Gesellschaftsvertrags, S. 102).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen (Kommanditanteile) beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, S. 102).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie ordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung durchführt, wobei jede zweite ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden soll (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8 Abs. 3) des Gesellschaftsvertrags, S. 103).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages, S. 104 f.).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, S. 105).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 105).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft, sowie auf Vorschuss auf die Vergütung

(§ 11 des Gesellschaftsvertrags, S. 105 f.).

- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 14 des Gesellschaftsvertrags, S. 107).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 AO bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 15 des Gesellschaftsvertrags, S. 107 f.).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditeilen und zu unterjährigen Übertragungen und Recht zur Erhebung einer Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro im Falle der Übertragung von Kommanditeilen (§ 16 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 25 des Gesellschaftsvertrags, S. 111 f.).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 99).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, S. 101).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 102).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies

von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, S. 104).

- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 106 f.).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 12 des Gesellschaftsvertrags, S. 106).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 110.).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

### **Kommanditisten**

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Erwin Karg, Roland Gröber, Rainer Kerp, Dr. Walter Reitler, Werner Ruf, Gerhard Schmid, Eva-Maria Sporer, Josef Weber, Anton Weinholzner, Franz Xaver Wiedenmann, Robert Sing, Sarah Spengler, Thomas Tronsberg und Kristina Willkomm haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro an der Emittentin beteiligt zu sein.

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Fuchstal hat zudem das folgende abweichende Recht:

- Vorkaufsrecht beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist (§ 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

### **Übertragung der Vermögensanlage**

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. (§ 16 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Beim Verkauf eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist, steht der Gemeinde Fuchstal ein Vorkaufsrecht zu. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung (§ 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile,

Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen (§ 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags, S. 108).

### **Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage**

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist, steht der Gemeinde Fuchstal ein Vorkaufsrecht zu.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Prototyp der Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3

## H. Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin	
<b>Firma der Emittentin:</b>	Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG
<b>Sitz:</b>	Fuchstal
<b>Geschäftsanschrift:</b>	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
<b>Rechtsform:</b>	GmbH & Co. KG (Sonderform der Kommanditgesellschaft)
<b>Gründungsdatum:</b>	10.02.2022. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
<b>Maßgebliche Rechtsordnung:</b>	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
<b>Registergericht u. -nummer:</b>	Amtsgericht Augsburg, HRA 20922
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. In diesem Fall sind zusätzlich die Anforderungen des Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zu beachten.</p>
<b>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):</b>	<p>Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH</p> <p>Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Es ist vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin ist allein die Gemeinde Fuchstal. Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Robert Sing.</p>
<b>Konzernhinweis:</b>	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

## Angaben über das Kapital der Emittentin

<b>Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:</b>	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 3.214.000,- Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
<b>Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:</b>	Die ausstehenden Einlagen auf das Kapital betragen 250.000 Euro.
<b>Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:</b>	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „G. Rechtliche Grundlagen“, auf S. 77 bis 80 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 80 bis 82 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
<b>Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:</b>	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
<b>Sonstige Angaben:</b>	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

## Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

<b>Wichtigste Tätigkeitsbereiche:</b>	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
<b>Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:</b>	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kaufvertrag</b> über die drei Standortgrundstücke mit der Gemeinde Fuchstal 23.02.2022:  Der Kaufvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen ohne Erwerb der Standortgrundstücke nicht errichtet werden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.</li> <li>• <b>Liefervertrag</b> mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH über die Lieferung und Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 vom 07.07.2021/23.07.2021 nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022 und Zusatzvereinbarung vom 26.04.2022/28.04.2022:  Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die fristgerechte und mangelfreie Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Voraussetzung für die Aufnahme der Stromerzeugung durch die Emittentin ist. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Inbetriebnahme-</li> </ul>

und Abnahmezeitpunkt), S. 28 (Investitionskosten), S. 28 f. (Gewährleistung) und S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vollwartungsvertrag** ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 07.07.2021/23.07.2021 nebst Vereinbarung zur Übertragung auf die Emittentin vom 11.05.2022:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Betriebskosten), S. 28 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Gestattungsverträge** zur Grundstücksnutzung mit diversen Grundstückseigentümern:

Die Gestattungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Projektrechteübertragungsvertrag** mit der Gemeinde Fuchstal vom 31.05.2022:

Der Projektrechteübertragungsvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen ohne Erwerb der Projektrechte nicht errichtet und betrieben werden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Kooperationsvertrag** über den Betrieb des kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems mit der Gemeinde Fuchstal vom 26.09.2022/28.09.2022:

Der Kooperationsvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen ohne das kamerabasierte Vogelerkennungs- und Vermeidungssystem in den Zeiten, in denen der immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheid eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen unter Einsatz eines kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems zum Schutz des Rotmilans nicht betrieben werden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die baubegleitende Projektbetreuung** mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 31.10.2022:

Der Vertrag über die baubegleitende Projektbetreuung ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von

wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen ohne eine professionelle Projektbetreuung nicht fristgerecht errichtet werden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die technische Betriebsführung** mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 18.10.2022 und **Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung** mit der Green Management Allgäu GmbH vom 18.10.2022:

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung), und S. 32 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung mit der UmweltBank AG vom 11.08.2022/30.08.2022:

Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 33 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 61 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig (*noch nicht erteilt*). Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

**Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können**

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wurde am 13.05.2022 Anfechtungsklage durch den Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. erhoben. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Realisierungsrisiko auf S. 27 verwiesen.

<b>nen:</b>	Im Übrigen existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
<b>Laufende Investitionen:</b>	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 2.578.222 Euro in Baumaßnahmen für Wege und Kranstell- und Montageflächen sowie den Fundamentaushub investiert. Sie hat ferner einen Betrag von 34.029 Euro für den Erwerb der drei Standortgrundstücke für die Windenergieanlagen einschließlich Erwerbsnebenkosten investiert. Im Übrigen betreibt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
<b>Außergewöhnliche Ereignisse:</b>	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



Windenergieanlagen der Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG

# I. Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

## Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskomplementärin	
Bürgerwindkraft GmbH	Fuchstal Verwaltungs GmbH
Sitz:	Fuchstal
Geschäftsanschrift:	Bahnhofstraße 1 86925 Fuchstal-Leeder
Handelsregister:	Amtsgericht Augsburg, HRB 29783
Gründungskommanditisten	
Name	Kommanditeinlage
Gemeinde Fuchstal	3.200.000 Euro
Erwin Karg	1.000 Euro
Roland Gröber	1.000 Euro
Reiner Kerp	1.000 Euro
Dr. Walter Reitler	1.000 Euro
Werner Ruf	1.000 Euro
Gerhard Schmid	1.000 Euro
Eva-Maria Sporer	1.000 Euro
Josef Weber	1.000 Euro
Anton Weinholzner	1.000 Euro
Franz Xaver Wiedemann	1.000 Euro
Robert Sing	1.000 Euro
Sarah Spengler	1.000 Euro
Thomas Tronsberg	1.000 Euro
Kristina Willkomm	1.000 Euro

Der Sitz der Gründungsgesellschafterin Gemeinde Fuchstal ist Fuchstal. Die Geschäftsanschrift des Gründungskommanditisten Robert Sing ist Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech. Die Geschäftsanschrift der übrigen Gründungs-

kommanditisten ist jeweils bei der Emittentin (Bahnhofstraße 1 86925, Fuchstal-Leeder).

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter.

### Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 15.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen sind vollständig einbezahlt.

Die Gemeinde Fuchstal hat ihre Einlage nach der Gründung der Emittentin erhöht auf einen Betrag von 3.200.000 Euro. Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt damit 3.214.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einlagen sind in Höhe von 2.964.000 Euro eingezahlt. Im Übrigen sind sie noch nicht eingezahlt.

### Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

#### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bürgerwind Fuchstal Gemeindegewald GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) übernommen (Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH). Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

### Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Name	Geschäftsanschrift
Robert Sing	Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech

Herr Sing ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern. Da die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH auch Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, wir bezüglich der weiteren Angaben zum Aufsichtsrat auf die nachstehenden Angaben zum Aufsichtsrat der Anbieterin und Prospektverantwortliche verwiesen.

#### Sonstige Gremien

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren bei der Emittentin nicht.

### Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

#### Anbieterin und Prospektverantwortliche

#### Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH

Sitz:	Fuchstal
Geschäftsanschrift:	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
Handelsregister:	Amtsgericht Augsburg HRB 29783

#### Geschäftsführung

### Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name	Geschäftsanschrift
Robert Sing	Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech

Herr Sing ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverant-

wortlichen. Herr Sing übernimmt die Funktion der Vertretung bei Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Herr Robert Sing ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Darüber hinaus übt er bei der Emittentin keine Funktion aus.

#### Aufsichtsrat

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern.

### Mitglied des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name	Geschäftsanschrift
Erwin Karg	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
Stephan Völk	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
Dr. Walter Reitler	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
Gerhard Schmid	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder
Werner Ruf	Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen besteht keine Funktionstrennung

#### Sonstige Gremien

Ein Vorstand oder Beiräte existieren bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

### Treuhänder, Mittelverwendungskontrollleur und sonstige Personen

#### Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

#### Mittelverwendungskontrollleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage han-

delt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

### **Sonstige Personen**

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

### **Weitere Angaben zu den Personen gemäß Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung**

#### **Angaben zur Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH**

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH ist Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei der Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

#### **Angaben zur Gemeinde Fuchstal**

Die Gemeinde Fuchstal ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei der Gemeinde Fuchstal handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Per-

sonen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Gemeinde Fuchstal nicht vor.

Über das Vermögen der Gemeinde Fuchstal ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Gemeinde Fuchstal war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Gemeinde Fuchstal ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Gemeinde Fuchstal ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Gemeinde Fuchstal ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gemeinde Fuchstal erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte:

- Verkauf von drei Standortgrundstücken;
- Einräumung von Nutzungsrechten an weiteren gemeindlichen Grundstücken;
- Übertragung von Projektrechten für die Errichtung und den Betrieb des Windparks;

- Vorhaltung eines kamerabasierten Vogelerkennungs- und Vermeidungssystems für die Windenergieanlagen;

Im Übrigen erbringt die Gemeinde Fuchstal keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gemeinde Fuchstal ist Alleingesellschafterin der Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH. Diese ist Komplementärin der Emittentin und steht mit dieser damit in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 des Handelsgesetzbuchs. Im Übrigen ist die Gemeinde Fuchstal zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

**Angaben zu Herrn Erwin Karg, Herrn Roland Gröber, Herrn Reiner Kerp, Herrn Dr. Walter Reitler, Herrn Werner Ruf, Herrn Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herrn Josef Weber, Herrn Anton Weinholzner, Herrn Franz Xaver Wiedenmann, Herrn Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herrn Thomas Tronsberg Frau Kristina Willkomm sowie zu Herrn Stephan Völk**

Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg und Frau Kristina Willkomm sind Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Robert Sing ist zudem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Herr Erwin Karg, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf und Herr Gerhard Schmid sind zudem Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Herr Stephan Völk ist Mitglied des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Erwin Karg, Herrn Roland Gröber,

Herrn Reiner Kerp, Herrn Dr. Walter Reitler, Herrn Werner Ruf, Herrn Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herrn Josef Weber, Herrn Anton Weinholzner, Herrn Franz Xaver Wiedenmann, Herrn Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herrn Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herrn Stephan Völk liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesensgesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herr Stephan Völk sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei diesen Personen nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Erwin Karg, Herrn Roland Gröber, Herrn Reiner Kerp, Herrn Dr. Walter Reitler, Herrn Werner Ruf, Herrn Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herrn Josef Weber, Herrn Anton Weinholzner, Herrn Franz Xaver Wiedenmann, Herrn Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herrn Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herrn Stephan Völk wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herr Stephan Völk waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erwin Karg, Herrn Roland Gröber, Herrn Reiner Kerp, Herrn Dr. Walter Reitler, Herrn Werner Ruf, Herrn Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herrn Josef Weber, Herrn Anton Weinholzner, Herrn Franz Xaver Wiedenmann, Herrn Robert Sing, Frau Sarah Speng-

ler, Herrn Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herrn Stephan Völk bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagungen des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herrn Stephan Völk sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg, Frau Kristina Willkomm und Herrn Stephan Völk sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erwin Karg ist als Erster Bürgermeister hauptamtlich für die Gemeinde Fuchstal tätig. Herr Stephan Völk ist als zweiter Bürgermeister für die Gemeinde Fuchstal ehrenamtlich tätig. Herr Dr. Walter Reitler ist als dritter Bürgermeister ehrenamtlich für die Gemeinde Fuchstal tätig. Herr Gerhard Schmid und Frau Eva-Maria Sporer sind als Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal, der die Gemeinde Fuchstal angehört, tätig. Herr Josef Weber, Herr Anton

Weinholzner und Herr Franz-Xaver Wiedenmann sind als ehrenamtliche Gemeinderäte der Gemeinde Fuchstal tätig. Die Gemeinde Fuchstal ist Alleingesellschafterin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH und Kommanditistin der der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen sind Herr Erwin Karg, Herr Stephan Völk, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner und Herr Franz-Xaver Wiedenmann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Robert Sing ist als Geschäftsführer Bürgerwindkraft Fuchstal GmbH & Co. KG tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Robert Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Werner Ruf, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg und Frau Kristina Willkomm sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Robert Sing ist als Alleingesellschafter an der Ingenieurbüro Sing GmbH beteiligt. Die Ingenieurbüro Sing GmbH hat im Auftrag der Gemeinde Fuchstal die Planung der Anlageobjekte federführend begleitet und wird von der Emittentin mit der baubegleitende Projektbetreuung bis zur Abnahme beauftragt. Sie übernimmt ferner die technische Betriebsführung für die Emittentin. Im Übrigen ist Herr Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Thomas Tronsberg ist mit 80% der Geschäftsanteile an der Green Management Allgäu GmbH beteiligt. Die Green Management Allgäu

GmbH übernimmt die kaufmännische Betriebsführung für die Emittentin. Im Übrigen ist Herr Tronsberg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walther Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Frau Sarah Spengler, Frau Kristina Willkomm und Herr Stephan Völk sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erwin Karg ist als Erster Bürgermeister hauptamtlich für die Gemeinde Fuchstal tätig. Herr Stephan Völk ist als zweiter Bürgermeister für die Gemeinde Fuchstal ehrenamtlich tätig. Herr Dr. Walter Reitler ist als dritter Bürgermeister ehrenamtlich für die Gemeinde Fuchstal tätig. Frau Eva-Maria Sporer und Herr Gerhard Schmid sind als Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal, der die Gemeinde Fuchstal angehört, tätig. Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner und Herr Franz-Xaver Wiedenmann sind als ehrenamtliche Gemeinderäte der Gemeinde Fuchstal tätig. Die Gemeinde Fuchstal erbringt die auf S. 92 genannten Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Im Übrigen sind Herr Karg, Herr Völk, Herr Dr. Reitler, Frau Sporer, Herr Schmid, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzner und Herr Franz-Xaver Wiedenmann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Sing ist als Geschäftsführer für die Ingenieurbüro Sing GmbH tätig. Frau Spengler und Frau Willkomm sind als Arbeitnehmerinnen für die Ingenieurbüro Sing GmbH tätig. Die Ingenieurbüro Sing GmbH hat im Auftrag der Gemeinde Fuchstal die Planung der Anlageobjekte federführend begleitet und wird von der Emittentin mit der baubegleitende Projektbetreuung bis

zur Abnahme beauftragt. Sie übernimmt ferner die technische Betriebsführung der Emittentin. Im Übrigen sind Herr Sing, Frau Spengler und Frau Willkomm zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Thomas Tronsberg ist als Geschäftsführer für die Green Management Allgäu GmbH tätig. Die Green Management Allgäu GmbH übernimmt die kaufmännische Betriebsführung der Emittentin. Im Übrigen ist Herr Tronsberg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp und Herr Werner Ruf sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Franz-Xaver Wiedenmann stellt der Emittentin ein Grundstück zur Nutzung als Zuwegung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zur Verfügung. Herr Sing, Frau Spengler und Frau Willkomm erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Ingenieurbüro Sing GmbH jeweils die Planungsleistungen für die Entwicklung und Errichtung der Anlageobjekte. Herr Tronsberg erbringt im Rahmen seiner Tätigkeit für die Green Management Allgäu GmbH die kaufmännische Betriebsführung für die Emittentin. Im Übrigen erbringen Herr Wiedenmann, Herr Sing, Frau Spengler, Frau Willkomm und Herr Tronsberg keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzer und Herr Stephan Völk erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

### **Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den wesentlichen Personen zustehen.**

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 30.09.2043 ein Betrag in Höhe von 27.187,50 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Die Aufwendungen und Auslagen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden, werden aber mit 66.029,50 Euro angenommen. Insgesamt erhält die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage voraussichtlich Vergütungen und Ersatz von Aufwendungen und Auslagen in Höhe von 93.217 Euro.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Fuchstal sowie Herr Erwin Karg, Herr Roland Gröber, Herr Reiner Kerp, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf, Herr Gerhard Schmid, Frau Eva-Maria Sporer, Herr Josef Weber, Herr Anton Weinholzer, Herr Franz Xaver Wiedenmann, Herr Robert Sing, Frau Sarah Spengler, Herr Thomas Tronsberg und Frau Kristina Willkomm nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. 3.200.000 Euro erhält die Gemeinde Fuchstal in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 30.09.2043 Ausschüttungen in Höhe von 6.412.800 Euro. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 1.000 Euro erhalten die übrigen vorstehend genannten Personen in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 30.09.2043 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 2.004 Euro (in Summe also 28.056 Euro). Inse-

samt erhalten die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage damit voraussichtlich Ausschüttungen in Höhe von 6.440.856 Euro.

Die Gemeinde Fuchstal erhält für die Übertragung der Projektrechte zudem eine Vergütung in Höhe von 1.100.000 Euro. Sie erhält zudem als Bonuszahlung einen Anteil von 40 % des Betrags, um den die Gesamtkosten der Emittentin für die Errichtung des Windparks einen Betrag von 21.220.000 Euro unterschreiten. Die Höhe der Bonuszahlung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden. Prognosegemäß fällt keine Unterschreitung an, so dass der Bonus prognosegemäß 0 Euro beträgt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erwin Karg, Herr Stephan Völk, Herr Dr. Walter Reitler, Herr Werner Ruf und Herr Gerhard Schmid sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes des Gemeinderats der Gemeinde Fuchstal sowie Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der hierauf anfallenden Umsatzsteuer. Bei voraussichtlich zwei Aufsichtsratssitzungen pro Jahr beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 110 Euro pro Jahr und Mitglied des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die Summe der Aufwandsentschädigungen beläuft sich damit prognosegemäß auf 23.100 Euro bezogen auf die angenommene Laufzeit der Vermögensanlage.

Die Ingenieurbüro Sing GmbH erhält für Ihre Planungsleistungen gegenüber der Gemeinde Fuchstal eine Vergütung von der Gemeinde Fuchstal. Sie erhält ferner für die baubegleitenden Betreuungsleistungen von der Emittentin. Die Höhe dieser Vergütungen kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden, da die Vergütung auf Stunden- und Auslagennachweis errechnet wird; sie beträgt voraussichtlich insgesamt 450.000 Euro zzgl. USt. Sie erhält zudem als Bonuszahlung einen Anteil von 40 % des Betrags, um den die Gesamtkosten der Emittentin für die Errichtung des Windparks einen Betrag von 21.220.000 Euro unterschreiten. Die Höhe der Bonuszahlung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert

werden. Prognosegemäß fällt keine Unterschreitung an, so dass der Bonus prognosegemäß 0 Euro beträgt.

Sie erhält ferner für die technische Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von insgesamt 1,75 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin aus dem Stromverkauf zzgl. USt, wobei der Prozentsatz um 2% p.a. ansteigt. Bezogen auf die angenommene Laufzeit der Vermögensanlage beträgt die Vergütung prognosegemäß 781.847,91 Euro.

Herr Robert Sing ist an der Ingenieurbüro Sing GmbH als Alleingesellschafter beteiligt und im Verhältnis dieser Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet. Herrn Sing steht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auch keine Vergütung als Geschäftsführer der Ingenieurbüro Sing GmbH zu.

Die Green Management Allgäu GmbH erhält für die kaufmännische Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von insgesamt 1,50 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin aus dem Stromverkauf zzgl. USt, wobei der Prozentsatz um 2% p.a. ansteigt. Bezogen auf die angenommene Laufzeit der Vermögensanlage beträgt die Vergütung prognosegemäß 670.155,35 Euro.

Herr Thomas Tronsberg ist an der Green Management Allgäu GmbH als Alleingesellschafter beteiligt und im Verhältnis dieser Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet. Herrn Tronsberg steht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auch keine Vergütung als Geschäftsführer der Green Management Allgäu GmbH zu.

Herr Franz-Xaver Wiedenmann erhält für die Überlassung eines Grundstücks für Wegenutzungen eine einmalige Entschädigung in Höhe von 750 Euro. Er erhält ferner eine einmalige Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Quadratmeter verbreiteter oder ausgebauter Wegefläche. In welchem Umfang Wegeflächen auf dem Grundbesitz von Herrn Wiedenmann ausgebaut

oder verbreitert werden müssen, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, so dass die Höhe dieser Entschädigung nicht beziffert werden kann.

Herr Erwin Karg, Herr Gerhard Schmid und Frau Eva-Maria Sporer erhalten für Ihre hauptamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Fuchstal ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Herr Stephan Völk, Herr Dr. Werner Reithler, Josef Weber, Herr Anton Weinholzner und Herr Franz-Xaver Wiedenmann erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Fuchstal Aufwandsentschädigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehen.

Frau Sarah Spengler und Frau Kristina Willkomm erhalten für ihre Tätigkeit bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 7.657.923 Euro zu,

- zuzüglich der nicht bezifferbaren und mit 0 Euro prognostizierten Bonuszahlung der Gemeinde Fuchstal und
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH und
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Thomas Tronsberg an der Green Management Allgäu GmbH und
- zuzüglich der einmaligen Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Quadratmeter verbreiteter oder ausgebauter Wegefläche für Herrn Wiedenmann.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 7.657.923 Euro zu,

- zuzüglich der nicht bezifferbaren und mit 0 Euro prognostizierten Bonuszahlung der Gemeinde Fuchstal und
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH und
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Thomas Tronsberg an der Green Management Allgäu GmbH und
- zuzüglich der einmaligen Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Quadratmeter verbreiteter oder ausgebauter Wegefläche für Herrn Wiedenmann.

Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Sing also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 2.004 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Sing also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge,

insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 2.004 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der angebotenen

Vermögensanlage Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen in Höhe von 33.120 Euro zu. Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

## J. Gesellschaftsvertrag

# Gesellschaftsvertrag der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG

### § 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co. KG**“ (nachfolgend die „Gesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 86925 Fuchstal.

### § 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. In diesem Fall sind zusätzlich die Anforderungen des Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zu beachten.

### § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### § 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH**, mit Sitz in Fuchstal, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 29783 als persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend die „Komplementärin“).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Gemeinde Fuchstal**, Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal-Leeder mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 3.200.000,- (in Worten: Euro drei Millionen zweihunderttausend) als Kommanditistin;
- c) Herr **Erwin Karg**, geb. 29.09.1964, wohnhaft in 86925 Fuchstal, mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;

- d) Herr **Roland Gröber**, geb. 20.06.1983, wohnhaft in 86925 Fuchstal, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- e) Herr **Reiner Kerp**, geb. 15.09.1943, wohnhaft in 86899 Landsberg, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- f) Herr **Dr. Walter Reitler**, geb. 16.11.1955, wohnhaft in 86925 Seestall, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- g) Herr **Werner Ruf**, geb. 21.11.1968, wohnhaft in 86925 Fuchstal, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- h) Herr **Gerhard Schmid**, geb. 19.09.1972, wohnhaft in 86974 Apfeldorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- i) Frau **Eva-Maria Sporer**, geb. 17.07.1996, wohnhaft in 86944 Unterdießen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditistin;
- j) Herr **Josef Weber**, geb. 19.03.1946, wohnhaft in 86925 Fuchstal mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- k) Herr **Anton Weinholzner**, geb. 22.02.1950, wohnhaft in 86925 Fuchstal mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist.
- l) Herr **Franz Xaver Wiedenmann**, geb. 14.01.1967, wohnhaft in 86925 Fuchstal, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- m) Herr **Robert Sing**, geb. 27.07.1977, wohnhaft in 86862 Lamerdingen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- n) Frau **Sarah Spengler**, geb. 03.11.1989, wohnhaft in 86415 Mering, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditistin;
- o) Herr **Thomas Tronsberg**, geb. 19.02.1973, wohnhaft in 86862 Lamerdingen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- p) Frau **Kristina Willkomm**, geb. 15.11.1988, wohnhaft in 86863 Langenneufnach, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditistin;

## § 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- (1) Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (2) Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesell-

schafter, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich der hierin geregelten Vermögens- und Mitspracherechte, insbesondere der Stimmrechte, entsprechend gilt.

- (3) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist auf Kosten des Gesellschafters notariell beglaubigen zu lassen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- (4) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) mitzuteilen.

## **§ 6 Leistung der Einlage**

- (1) Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- (2) Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- (3) Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben ebenso unberührt wie das Recht zur klageweisen Geltendmachung des ausstehenden Betrags.
- (4) Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit sich bringt, sowie das Tätigen aller damit verbundenen Geschäfte. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- (4) Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
  - a) Teilnahme an einer oder mehrerer Ausschreibungsrunden für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG 2023 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung;
  - b) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
  - c) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
  - d) Abschluss und Abwicklung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
  - e) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals;
  - f) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
  - g) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
  - h) Beauftragung externer Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
  - i) Abschluss von Versicherungsverträgen;
  - j) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
  - k) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
  - l) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
  - m) Führen von Aktiv- und Passivprozessen
  - n) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.
- (5) Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige

Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als die im Verkaufsprospekt genannte Zahl von Windkraftanlagen.

In Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8      Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
  - c) Entlastung der Komplementärin;
  - d) Zustimmungspflichtige Handlungen und Rechtsgeschäften (§ 7 Abs. 5);
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - f) Ausschluss von Gesellschaftern
  - g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
  - h) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- (4) Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- (5) Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Es wird schriftlich abgestimmt.
- (6) Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Ausschluss von Gesellschaftern sind nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller

Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

- (8) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- (10) Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt mitgeteilten Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten geschützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

### **§ 9      Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 statt. Jede zweite ordentliche Gesellschafterversammlung soll als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statutarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- (2) Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen hat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9 Abs. 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von den Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.
- (5) Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

- (6) Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- (7) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterversammlungen auch im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) durchgeführt werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gelten die Regelungen nach diesem § 9, mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2, entsprechend. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen in virtuellen Gesellschafterversammlungen erfolgt in der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb einer in der der Einladung angegebenen Frist zugewandene Stimmabgaben gelten nicht als erfolgt und dürfen nicht gewertet werden. Im Übrigen gilt § 8 dieses Vertrages für Gesellschafterbeschlüsse in virtuellen Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Format, ggf. Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post oder per E-Mail übersandt werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 10 dieses Vertrages.

#### **§ 10 Schriftliches Verfahren**

- (1) Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- (2) Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern schriftlich oder in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse als erfolgt.
- (3) Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugewandene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.
- (5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von vier Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Kommanditisten in Abschrift per Post oder per E-Mail zuzusenden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 10 dieses Vertrages.

#### **§ 11 Vergütungen**

- (1) Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten. Die Haftungsvergütung ist zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Komplementärin übernimmt neben den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zum

Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags in einer weiteren Windparkgesellschaft die persönliche Haftung und die Geschäftsführung. Weitere Tätigkeiten übt die Komplementärin zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags nicht aus. Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung deswegen eine Erstattung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, die in ihrem laufenden Geschäftsbetrieb anfallen. Für den Fall, dass die Komplementärin künftig in nicht nur unerheblichem Umfang weitere Geschäftstätigkeiten ausübt, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft stehen, kann die Komplementärin als Vergütung für ihre Tätigkeit anstelle der hälftigen Erstattung ihrer laufenden Kosten eine marktübliche Vergütung zuzüglich des Ersatzes ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft verlangen.

- (3) Die Komplementärin erhält zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von 5.000 Euro. Die Abrechnung des Vorschusses erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahres. Etwaige Ausgleichsansprüche sind vier Wochen nach Abschluss der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Komplementärin kann unterjährig einen weiteren Vorschuss auf die Vergütung verlangen, wenn der geleistete Vorschuss aufgebraucht ist.
- (4) Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.
- (5) Alle unter diesem § 11 genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

## **§ 12    Gesellschafterkonten**

- (1) Für die Komplementärin wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.
- (2) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:
  - a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
  - b) Kapitalkonto II (Verrechnungskonto): Auf diesem Konto werden Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.
  - c) Verlustkonto: Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

## **§ 13    Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO).
- (2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und den Jahresbericht sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung sämtlicher Anforderungen der BayGO sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) aufzustellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzu-

legen. Sie ist berechtigt, hierzu Dritte auf Kosten der Gesellschaft hinzuzuziehen. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften des Art. 107 BayGO entsprechend.

- (3) Die Komplementärin hat nach Abschluss der Prüfung der Gesellschafterversammlung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses in elektronischer Form vorzulegen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden dadurch nicht berührt.
- (4) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BayGO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind.
- (5) Den Rechnungsprüfungsorganen der unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu.

#### **§ 14 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen**

- (1) Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Haftenlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- (2) Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- (3) Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung bestehender oder künftiger vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können. Zu berücksichtigen sind ferner die von der finanzierenden Bank auferlegten Rücklageverpflichtungen.
- (4) Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

#### **§ 15 Steuerfestsetzungsverfahren**

- (1) Die Steuererklärung wird von der Komplementärin im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eingereicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen, von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt werden die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die Gesellschafter durch das für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft.
- (2) Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung,

z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) können die Kommanditisten ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab. Die Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

### **§ 16 Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

- (1) Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass sich der Übertragungsempfänger zur Einzahlung der Einlage verpflichtet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Belastung eines Kommanditanteils einschließlich einer Sicherungsabtretung ist zulässig.
- (2) Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen.
- (3) Beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, steht der Gemeinde Fuchstal ein Vorkaufsrecht zu. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung.
- (4) Alle der Gesellschaft durch eine Verfügung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils eine Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

### **§ 17 Tod eines Kommanditisten**

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- (3) Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen

können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- (4) Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- (5) Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (6) Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 16 dieses Vertrages zulässig.
- (7) Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

### **§ 18 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2042. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 20 dieses Vertrages.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss der Komplementärin ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens anstelle der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. Abs. 4 bleibt unberührt.

### **§ 19 Ausscheiden**

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
  - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
  - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
  - c) unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 bei verspäteter Einzahlung der Einlage;
  - d) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - e) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- (2) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- (3) Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten

mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten seines Ausscheidens selbst.

## **§ 20 Abfindungsanspruch**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (2) Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres als Bewertungsstichtag maßgebend. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- (3) Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Verkehrswert der Beteiligung liegt mindestens 15 % über dem von der Komplementärin ermittelten Wert. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesellschaft getragen. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- (4) Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- (5) Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- (6) Das Abfindungsguthaben ist in acht Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (7) Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
  - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
  - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- (2) Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- (3) Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

## **§ 22 Informationsrechte**

- (1) Die Kommanditisten erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.
- (2) Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, haben die Kommanditisten keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können.
- (3) Die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Die Gesellschafter können die Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 23 Befreiung von Wettbewerbsverboten**

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 24 Vertraulichkeit**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

## **§ 25 Datenverwaltung**

- (1) Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- (3) Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbin-

dung.

- (4) Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit dieser Vertrag auf Regelungen des EEG 2023 verweist und das EEG 2023 novelliert wird, gelten die Verweise sinngemäß für die entsprechenden Regelungen der nachfolgenden Fassungen des EEG.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- (3) Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- (4) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung.

Fuchstal, den 31.10.2022

**Komplementärin:**

\_\_\_\_\_  
Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs-,  
GmbH, vertreten durch den -  
Geschäftsführer Herrn Robert Sing

\_\_\_\_\_  
Erwin Karg

\_\_\_\_\_  
Reiner Kerp

\_\_\_\_\_  
Werner Ruf

\_\_\_\_\_  
Eva-Maria Sporer

\_\_\_\_\_  
Anton Weinholzner

\_\_\_\_\_  
Robert Sing

\_\_\_\_\_  
Thomas Tronsberg

**Kommanditisten:**

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Fuchstal  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Herrn Erwin Karg

\_\_\_\_\_  
Roland Gröber

\_\_\_\_\_  
Dr Walter Reitler

\_\_\_\_\_  
Gerhard Schmid

\_\_\_\_\_  
Josef Weber

\_\_\_\_\_  
Franz Xaver Wiedenmann

\_\_\_\_\_  
Sarah Spengler

\_\_\_\_\_  
Kristina Willkomm

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei

Seite absichtlich frei